

Registernummer: 448170

COMPANIES ACTS 1963 BIS 2012

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
VERORDNUNGEN VON 2011

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

der

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS

PUBLIC LIMITED COMPANY

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS

ARTHUR COX
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACTS 1963 BIS 2012

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
VERORDNUNGEN VON 2011

COMPANY LIMITED BY SHARES
MIT VARIABLEM KAPITAL

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY
EIN UMBRELLAFONDS MIT
GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS

Gemäß Sonderbeschluss vom 30. November 2012

-
1. Der Name der Gesellschaft ist **MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY**.
 2. Die Gesellschaft wurde gemäß den Bestimmungen der Companies Acts 1963-2012 und den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 als Public Limited Company gegründet. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne von Vorschrift 45 der Verordnungen mit dem Kapital eines breiten Anlegerpublikums ist und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeitet. Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die ihrer Ansicht nach sinnvoll oder notwendig für die Erfüllung und Entwicklung des Geschäftszwecks sind, soweit diese nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (und allen diesbezüglichen Änderungen, solange diese in Kraft sind) in vollem Umfang zulässig sind. Die Gesellschaft darf ihren Geschäftszweck oder ihre Befugnisse insoweit nicht ändern, als diese Änderungen dazu führen würden, dass sie nicht länger als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 anerkannt würde.
 3. Zum Zweck der Erfüllung ihres einzigen Geschäftszwecks gemäß Abschnitt 2 oben hat die Gesellschaft auch die folgenden Befugnisse:
 - (1) das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zweck im Namen der Gesellschaft oder ihrer Vertreter Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen

und Derivate zu erwerben und zu halten, die unabhängig vom Gründungsort oder Sitz des Emittenten begeben oder garantiert werden, oder mit Schuldscheinen, Anleihen, Schuldtiteln, Obligationen und Wertpapieren zu handeln, die von einer Regierung, einem souveränen Staat, dessen Beauftragten, einer Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters oder einer abhängigen kommunalen, lokalen oder anderweitigen obersten Behörde in einem beliebigen Staat ausgegeben oder garantiert werden;

- (2) diese Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung, Vertrag, Angebot, Kauf, Umtausch, Ausgabe, Beteiligung an Konsortien oder anderweitig zu erwerben und unabhängig davon, ob der gesamte Preis bezahlt wurde und ob die Zahlung zum Ausgabezeitpunkt oder zu einem späteren Termin erfolgt, nach Maßgabe der (soweit vorhanden) festgelegten Geschäftsbedingungen zu zeichnen, soweit dies für angemessen gehalten wird;
- (3) derivative Finanzinstrumente und Techniken jeglicher Art zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements der Vermögenswerte der Gesellschaft einzusetzen, die gegebenenfalls nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 zulässig sind, und vor allem und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen Verkaufs- und Rückverkaufsvereinbarungen, Futures, Optionen, Wertpapierleihverträge, Leerverkäufe und gegebenenfalls Vereinbarungen über spätere Lieferung und Terminkontrakte, Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zinsabsicherungs- und -anlagevereinbarungen abzuschließen, anzunehmen, auszugeben und damit zu handeln;
- (4) auf Rechnung eines Fonds durch Zeichnung oder Übertragung gegen Entgelt Anteile einer oder mehrerer Anteilklassen eines anderen Fonds der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der Companies Acts 1963-2012 und der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen zu kaufen;
- (5) alle Rechte und Vollmachten auszuüben und durchzusetzen, die mit dem Eigentum an diesen Anteilen, Aktien, Aktienobligationen oder sonstigen Wertpapieren übertragen werden oder durch diese bedingt sind;
- (6) die Anlagen der Gesellschaft oder Teile davon in der Weise zu veräußern oder darüber zu verfügen, wie es die Gesellschaft insbesondere für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere jeder anderen Gesellschaft für angemessen hält;
- (7) die Geschäfte einer Treuhand- und Investmentgesellschaft durchzuführen und die Mittel der Gesellschaft in Wertpapieren oder anderen Anlageformen anzulegen oder anderweitig Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu erwerben, zu halten und damit zu handeln;

- (8) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive oder andere Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, anzunehmen, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren und anderweitig damit zu handeln;
- (9) durch Kauf, Tausch, Leasing, Erbpacht oder auf andere Weise Grundstücke, Wohnhäuser oder Vermögen beliebiger Besitzverhältnisse zu erwerben, unabhängig davon, ob diese belastet sind, sei es durch einfachen Immobilienerwerb oder sonstigen Grundbesitz oder entsprechende Rechte, und gleichgültig, ob unmittelbar oder mittelbar durch Anwartschaftsrecht, ob angestammt oder zufällig erworben;
- (10) die Funktion eines Verwalters, Ausschusses, Managers, Sekretärs der Gesellschaft Sachverwalters, Bevollmächtigten, Vertreters, Kassenverwalters oder einer Registerstelle auszuüben und die damit verbundenen Verpflichtungen wahrzunehmen;
- (11) die Ausgabe, Emission oder Umwandlung von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu begünstigen und zu fördern und als treuhänderischer Verwalter im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren aufzutreten und sich an der Umwandlung von geschäftlichen Angelegenheiten und Engagements in Unternehmen zu beteiligen;
- (12) Investmentfonds im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugs- oder Nachzugsaktien oder sonstigen speziellen Aktien oder Wertpapieren aufzulegen, was auf der Basis oder durch Verbriefung von Anteilen, Aktien oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt, die speziell für die Zwecke dieses Fonds erworben wurden, diese abzurechnen und auszugleichen und, sofern dies für angemessen gehalten wird, diese Fonds einzusetzen und zu betreiben, sowie diese Vorzugs- oder Nachzugsaktien oder sonstigen speziellen Aktien oder Wertpapiere zu emittieren, zu veräußern oder zu halten;
- (13) Personengesellschaften oder Verträge zwecks Gewinnbeteiligung, Interessenteilung, gemeinsamer Unternehmen, gegenseitiger Übereinkunft, Kooperation oder aus anderem Grund mit Unternehmen einzugehen, die an Geschäften beteiligt sind, die die Gesellschaft durchführen oder abwickeln darf, oder an Geschäften beteiligt sind, die direkt oder indirekt zum Nutzen der Gesellschaft abgewickelt werden können, sowie Anteile oder Aktien oder Wertpapiere dieser Unternehmen zu erwerben, zu verkaufen, zu halten oder anderweitig mit diesen Anteilen, Aktien oder Wertpapieren zu handeln und diese Unternehmen zu unterstützen;
- (14) jedes Unternehmen zwecks Erwerbs des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder der Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der Abwicklung von Geschäften zu unterstützen, die der Gesellschaft förderlich oder zuträglich erscheinen könnten oder deren Wertsteigerung dienlich sein könnten oder ihr Vermögen, ihre Anlagen oder Geschäfte profitabler machen könnten, oder zu jedem anderen Zweck, welcher direkt oder indirekt zum Nutzen der Gesellschaft und zur Errichtung von Tochtergesellschaften aus einem der vorgenannten Gründe errechnet worden sein mag;

- (15) Kapital für jeden Geschäftszweck der Gesellschaft zu beschaffen und die Vermögenswerte der Gesellschaft für spezielle Zwecke zu bestimmen, ob bedingt oder unbedingt, und alle Klassen oder Sektionen zuzulassen, die in Bezug zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft zu deren Nutzen oder zum Nutzen eines bestimmten Geschäftsbereichs der Gesellschaft oder zu anderen speziellen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Vorzügen stehen;
- (16) Vereinbarungen mit Regierungen oder obersten, kommunalen, lokalen oder anderen Behörden oder Unternehmen abzuschließen, die den Zielen der Gesellschaft zuträglich sein könnten, und von den Regierungen, Behörden oder Unternehmen Charten, Verträge, Anordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen zu erhalten sowie diese Vereinbarungen, Charten, Verträge, Anordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen anzuwenden und umzusetzen;
- (17) Darlehen aufzunehmen oder Gelder zu beschaffen oder Zahlungen in dem gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (und allen diesbezüglichen Änderungen, solange diese in Kraft sind) zulässigen Umfang zu sichern, in der Weise, die die Gesellschaft für angemessen hält, und zwar insbesondere (jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangehenden Ausführungen) durch Ausgabe von befristeten oder unbefristeten und einlösbaren oder anderen Schuldverschreibungen, Schuldscheinen, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jeder Art, und die Rückzahlung der Kapitalaufnahmen, Darlehen oder treuhänderisch verwalteten Gelder, Hypotheken, Sicherungs- oder Pfandrechte auf die gesamte oder einen Teil der Geschäftstätigkeit, das gegenwärtige oder zukünftige Eigentum oder Vermögen der Gesellschaft, einschließlich des nicht eingeforderten Kapitals, auch durch vergleichbare Treuhandverträge, Hypotheken, Sicherungs- oder Pfandrechte zu sichern, und die Erfüllung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingehen könnte, zu garantieren;
- (18) die Erfüllung der Verpflichtungen aus vertraglichen Hauptforderungen oder deren Zahlung oder Rückzahlung sowie Aufschläge, Zinsen und Dividenden für Wertpapiere, Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft entweder durch persönliche Sicherheiten oder Hypotheken oder Sicherungsrechte auf das gesamte oder einen Teil des Unternehmens, das gegenwärtige oder zukünftige Eigentum oder Vermögen und das nicht eingeforderte Kapital der Gesellschaft oder durch Ausgleichszahlung oder Verpflichtungserklärung oder eine oder mehrere andere Methoden zu garantieren, zu fördern oder zu besichern;
- (19) Rücklagen- oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einen anderen Gesellschaftszweck zu bilden, beizubehalten, in diese zu investieren und mit ihnen zu handeln;
- (20) bei der Verteilung von Vermögenswerten oder Ausschüttung der Gewinne in Sachwerten unter den Mitgliedern der Gesellschaft das Eigentum der Gesellschaft zu verteilen und insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer zum Unternehmensverbund gehöriger

Gesellschaften oder von Unternehmen, über die die Gesellschaft Verfügungsgewalt hat, aufzuteilen;

- (21) alle natürlichen oder juristischen Personen, die der Gesellschaft Dienste erbringen, zu vergüten, entweder durch Barzahlung oder durch Zuteilung von Aktien oder Wertpapieren der Gesellschaft, die wie eine Ausgleichs- oder Teilzahlung oder anderweitig gutgeschrieben werden;
- (22) die Gesellschaft im Ausland, in einem abhängigen Territorium oder Ort im Ausland eintragen oder anerkennen zu lassen;
- (23) in dem gesetzlich zulässigen Maße entweder allein oder zusammen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person Versicherungsschutz im Hinblick auf die Risiken der Gesellschaft, deren Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter zu erlangen und beizubehalten;
- (24) sämtliche Aufwendungen, ob sie als Nebenkosten oder im Zusammenhang mit der Errichtung und Gründung der Gesellschaft und der Beschaffung des Grund- und Anleihkapitals angefallen sind, zu bezahlen, oder Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abzuschließen, um diese Verbindlichkeiten zu begleichen, und (bei Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Satzungen) an die Makler und sonstigen an der Ausgabe, Platzierung, am Verkauf oder der Besicherung der Zeichnung von Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft beteiligten Personen Provisionen zu zahlen;
- (25) alle oben genannten Handlungen in allen Teilen der Welt auszuführen, ob als Geschäftsherr, Vertreter, Vertragspartner, Treuhänder oder in anderer Weise, entweder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Partner, allein oder in einer Personengesellschaft oder in Verbindung mit einer natürlichen oder juristischen Person, und Verträge über die Durchführung von Geschäften durch Dritte (natürliche oder juristische Personen) abzuschließen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen;
- (26) alle sonstigen Handlungen auszuführen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallen könnten oder dem Erreichen der oben genannten Ziele in ihrer Gesamtheit oder teilweise zuträglich sein könnten;
- (27) sämtliche Vollmachten der Gesellschaft (gleichgültig, ob diese hier aufgezählt wurden) sind als Nebenbestimmungen zum Hauptzweck, jedoch separat von und gleichrangig mit allen sonstigen Befugnissen auszulegen und anzuwenden;
- (28) jeden Fonds vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank mit einem anderen Fonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen, darunter jeder andere Fonds gemäß den nachstehenden Begriffsbestimmungen, („Übertragungsfonds“), und dabei die Vermögenswerte des Fonds an den Übertragungsfonds zu veräußern. Dies geschieht im Gegenzug zur Ausgabe von Anteilen des Übertragungsfonds an die Anteilinhaber, die proportional zu ihrem Anteilsbesitz erfolgt.

Und hiermit wird erklärt, dass das Wort „Unternehmen“ in dieser Klausel, außer wenn es sich auf diese Gesellschaft selbst bezieht, so auszulegen ist, dass darin alle Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Zusammenschlüsse von Personen, unabhängig davon, ob sie ein Unternehmen gegründet haben oder nicht und ob sie in Irland oder anderswo ansässig sind, eingeschlossen sind, und dass im Singular gebrauchte Wörter auch den Plural beinhalten und umgekehrt, und dass die in jedem Absatz dieser Klausel spezifizierten Befugnisse, sofern in diesem Absatz nichts anderes angegeben ist, in keiner Weise durch Verweis oder Rückschluss auf die Begriffe in einem anderen Absatz oder den Namen der Gesellschaft eingeschränkt werden.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
5. Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 300.000 Euro und wird durch 300.000 nennwertlose Anteile verbrieft. Das Grundkapital der Gesellschaft muss dem gegenwärtigen Wert des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft entsprechen. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

WIR, die einzelnen Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen unten angegeben sind, möchten gemäß dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft gründen und verpflichten uns, die Anzahl der Anteile am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, die jeweils neben unserem Namen angegeben ist.

Name, Anschrift und Beschreibung der Zeichner	Anzahl der Anteile
--	--------------------

<p>Im Namen und im Auftrag von Fand Limited Arthur Cox Building Earlsfort Terrace Dublin 2</p>	<p>Ein Anteil</p>
--	-------------------

Juristische Person

<p>Im Namen und im Auftrag von Attleborough Limited Arthur Cox Building Earlsfort Terrace Dublin 2</p>	<p>Ein Anteil</p>
--	-------------------

Juristische Person

Datiert am 16. Tag des Monats Oktober 2007

<p>Für die Richtigkeit der obigen Unterschriften:</p>	<p>Bridie Lally Arthur Cox Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2</p>
---	--

SATZUNG
der
MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Nr.	Inhalt	Seite
1.	Begriffsbestimmungen	10
2.	Einleitung	16
3.	Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter	17
4.	Grundkapital, die Fonds und getrennte Haftung	19
5.	Eigentumsnachweis	23
6.	Handelstage	25
7.	Ausgabe von Anteilen	25
8.	Preis pro Anteil	27
9.	Qualifizierte Inhaber	28
10.	Rücknahme von Anteilen	31
11.	Gesamtrücknahme	34
12.	Ermittlung des Nettoinventarwerts	34
13.	Bewertung der Vermögenswerte	36
14.	Übertragung von Anteilen	41
15.	Anlageziele	43
16.	Hauptversammlungen	45
17.	Einladungen zu Hauptversammlungen	45
18.	Verfahren bei Hauptversammlungen	46
19.	Abstimmungen der Anteilinhaber	49
20.	Mitglieder des Verwaltungsrats	51
21.	Verwaltungsratsmitglieder, Ämter und Beteiligungen	54
22.	Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder	57
23.	Befugnisse zu Kreditaufnahmen und Absicherungen und Einsatz von Finanzderivaten	58
24.	Vorgehensweise der Verwaltungsratsmitglieder	58
25.	Sekretär der Gesellschaft	61
26.	Das Siegel der Gesellschaft	61
27.	Dividenden	62
28.	Nicht eingelöste Anteile von Anteilinhabern	65
29.	Rechnungslegung	66
30.	Buchprüfung	68
31.	Mitteilungen	69
32.	Auflösung der Gesellschaft	71
33.	Vergütungen und Ausgleichszahlungen	72
34.	Vernichtung von Unterlagen	74
35.	Salvatorische Klausel	75
36.	Änderung der Satzung	75

COMPANIES ACTS 1963 bis 2012
UND EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN); VERORDNUNGEN VON 2011

COMPANY LIMITED BY SHARES
MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS

Gemäß Sonderbeschluss vom 9. September 2013

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (a) Die folgenden Begriffe haben die ihnen hier zugewiesenen Bedeutungen, sofern sie nicht mit dem jeweils bezeichneten Gegenstand oder Kontext inkonsistent sind:

„Rechnungsperiode“ bezeichnet ein Geschäftsjahr der Gesellschaft, das im Falle der ersten Periode mit dem Datum der Erstaussgabe von Anteilen beginnt und am 31. März 2008 endet und in allen anderen Fällen am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres beginnt und am 31. März des jeweiligen Jahres endet oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können.

„Act“ oder „Companies Acts 1963-2012“ bezeichnet die Companies Acts von 1963 bis 2005 und Teil 2 und 3 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2006, den Companies (Amendment) Act von 2009, den Companies (Miscellaneous Provisions) Act von 2009 und den Companies (Amendment) Act von 2012, wobei diese Regelungen als Einheit mit den Acts zu verstehen bzw zusammen mit oder als Einheit mit den Acts auszulegen sind, sowie jede Gesetzesänderung und Wiederinkraftsetzung für den jeweils geltenden Zeitraum.

„Adresse“ schließt alle Zahlen oder Adressen ein, die zum Zweck der Kommunikation per E-Mail oder andere Wege der elektronischen Datenübermittlung verwendet werden.

„Verwaltungsvertrag“ bezeichnet die jeweils bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle über die Ernennung und Pflichten der Verwaltungsstelle.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurde und zum gegebenen Zeitpunkt als Register- und Verwaltungsstelle in Angelegenheiten der Gesellschaft fungiert.

„Erweiterte digitale Signatur“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 zugewiesen wird.

„Jahresbericht“ bezeichnet einen Bericht, der gemäß Artikel 29 der vorliegenden Satzung erstellt wird.

„Assoziiertes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das in Bezug auf die betreffende (juristische) Person eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft eines Unternehmens (oder eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens) mit mindestens einem Fünftel des ausgegebenen Aktienkapitals ist, das sich im wirtschaftlichen Eigentum der betreffenden Person oder einer mit dieser verbundenen Person im Sinne des vorangehenden Teils dieser Definition befindet. Sofern es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person oder Firma oder eine sonstige Person ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bezeichnet und umfasst der Ausdruck „assoziiertes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Person beherrscht wird.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“ bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, so wie sie im Prospekt festgelegt ist.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und schließt sämtliche Ausschüsse des Verwaltungsrats ein.

„Geschäftstag“ bezeichnet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt und den Anteilhabern mitteilt, einen Tag, an dem die Retail-Banken für den Geschäftsverkehr in Dublin und New York geöffnet sind, oder einen anderen Tag, den der Anlageverwalter mit Zustimmung der Verwaltungsstelle festlegen kann und der im Prospekt veröffentlicht wird.

„Zentralbank“ bezeichnet die Zentralbank von Irland oder eine Aufsichtsbehörde, die deren Nachfolge übernimmt und für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft verantwortlich ist.

„Klasse“ bezeichnet jede Anteilsklasse, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit auflegt und deren Details im Prospekt veröffentlicht werden.

„Volle Tage“ bezeichnet in Bezug auf den Zeitraum einer Mitteilung jenen Zeitraum unter Ausschluss des Tages der Bekanntgabe oder angenommenen Bekanntgabe der Mitteilung sowie des Tages, an dem diese ausgegeben wird oder in Kraft tritt.

„Provision“ bezeichnet jenen Betrag, der bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft fällig wird und gegebenenfalls an eine Vertriebsstelle eines Fonds zu zahlen ist, der im Prospekt eingehender erläutert wird.

„Depotbank“ bezeichnet jedes Unternehmen, das mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Depotbank zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft bestellt wurde und derzeit als solche fungiert.

„Depotbankvertrag“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotbank für den jeweiligen Geltungszeitraum über die Bestellung und die Pflichten der Depotbank.

„Handelstag“ bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstage, die vom Verwaltungsrat für jeden Fonds von Zeit zu Zeit festgelegt werden können, vorausgesetzt dass:

- (i) es mindestens einen Handelstag innerhalb von vierzehn Tagen gibt;
- (ii) bei Änderungen eines Handelstags jeder Anteilinhaber zu einer Zeit und in einer Weise, die von der Depotbank genehmigt werden kann, vom Verwaltungsrat angemessen benachrichtigt wird; und
- (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds jeweils am Handelstag um 16 Uhr New Yorker Zeit bewertet werden, sofern der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges festlegt und nichts Abweichendes im Fondsprospekt veröffentlicht ist.

„Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt.

„Gebühren und Abgaben“ bezeichnet alle Stempelsteuern und sonstigen Gebühren, Steuern, behördlichen Abgaben, Bewertungs- und Vermögensverwaltungsgebühren, Gebühren für Beauftragte, Makler-, Bank-, Transfer- und Registrierungsgebühren und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Konstituierung oder der Wertsteigerung der Vermögenswerte oder der Ausgabe, dem Umtausch, Verkauf, Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder Kaufangebot von bzw. für Anlagen oder sonstige Zahlungen, die im Rahmen bzw. vor oder während der Transaktion, des Handels oder der Bewertung fällig wurden oder werden, allerdings keine Provisionen bei der Ausgabe von Anteilen.

„Elektronische Kommunikation“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 zugewiesen wird.

„Elektronische Signatur“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 zugewiesen wird.

„Euro“, „€“ oder „EUR“ bezeichnet den Euro.

„Anteilsbruchteil“ bezeichnet einen Bruchteil eines Anteils an der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit Artikel 7(d) ausgegeben wird.

„Fonds“ bezeichnet alle Teilfonds, die von Zeit zu Zeit in Einklang mit Artikel 4 errichtet werden und eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfassen können.

„Erstzeichnungsfrist“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Fonds von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„Erstausgabepreis“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile eines Fonds erstmalig zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ bezeichnet alle Finanzanlagen, Barmittel oder leicht liquidierbaren Anlagen der Gesellschaft, die eingehender im Prospekt dargestellt werden.

„Anlageverwalter“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zum jeweiligen Zeitpunkt bestellt werden, um unter anderem Anlageberatung im Hinblick auf die Verwaltung der Finanzanlagen der Gesellschaft zu leisten, und schließt alle von der Gesellschaft oder vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit und in Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Mitteilung ernannten zusätzlichen Anlageverwalter oder -berater ein.

„Anlageverwaltungsvertrag“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter für den jeweiligen Geltungszeitraum, die sich unter anderem auf die Bestellung und Festlegung der Pflichten des Anlageverwalters bezieht.

„Schriftlich“ bezeichnet schriftliche, gedruckte, als Druckvorlage oder Fotografie, per Telex oder Telefax übermittelte oder in jeder anderen, die Schriftform ersetzenden Weise oder teils in der einen und teils in der anderen Form dargestellte Dokumente.

„Anteilinhaber“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register eingetragen ist.

„Mindestbestand“ bezeichnet den Aktienbesitz bzw. Besitz von Anteilen an einem Fonds, dessen Wert nicht geringer als der im Prospekt angegebene Betrag ist.

„Monat“ bezeichnet den Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ bezeichnet den Betrag, der für einen bestimmten Handelstag gemäß Artikel 12 und 13 dieser Satzung ermittelt wird.

„Mitteilungen“ bezeichnet die von der Zentralbank gemäß Verordnungen herausgegebenen Mitteilungen.

„Führungskraft“ bezeichnet alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder den Sekretär.

„Ordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss.

„Gründungskosten“ bezeichnet die Kosten, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder eines Fonds (außer bei der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft), für die Beschaffung der Genehmigung der Zentralbank durch die Gesellschaft als nach dem Companies Act ausgewiesener Investmentgesellschaft, die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Regulierungsbehörde und jedes andere öffentliche Angebot über Fondsanteile (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts) anfallen, sowie gegebenenfalls sämtliche direkten oder indirekten Kosten oder Aufwendungen in Verbindung mit einem Antrag auf Notierung der Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds an einer Börse oder einem geregelten Markt, und umfasst auch die Kosten für die Errichtung von Investmentfonds oder Anlageinstrumenten, die die Finanzanlagen in die Gesellschaft oder einen Fonds unterstützen.

„Prospekt“ bezeichnet den Prospekt, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft für einen oder mehrere Fonds ausgegeben wird, sowie alle diesbezüglichen Ergänzungen.

„Qualifiziertes Zertifikat“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 zugewiesen wird.

„Register“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilhaber der Gesellschaft aufgelistet sind.

„Geregelter Markt“ bezeichnet eine Wertpapierbörse oder einen geregelten Markt, der die Kriterien gemäß Artikel 15 dieser Satzung erfüllt.

„Verordnungen“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer aktuellen Fassung und alle diesbezüglichen Änderungen oder Ersetzungen zum jeweiligen Zeitpunkt.

„Sekretär“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die vom Verwaltungsrat bestellt werden, um die Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft zu erfüllen.

„Anteil“ oder „Anteile“ bezeichnet einen oder mehrere Anteile an der Gesellschaft, die die Rechte an einem Fonds verbriefen.

„Unterzeichnet“ bezieht sich auf eine Unterschrift oder Darstellung einer maschinell oder mit anderen Mitteln geleisteten Unterschrift.

„Sonderbeschluss“ bezeichnet einen speziellen Beschluss der Gesellschaft oder eines Fonds, der im Einklang mit dem Act gefasst wird.

„Zeichneranteile“ bezeichnet die Anteile, die die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft gemeinsam mit anderen Anteilen zeichnen wollen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als Zeichneranteile ausgewiesen werden können.

„Tochtergesellschaft“ bezeichnet alle Tochtergesellschaften im Sinne von Abschnitt 155 der Companies Acts, 1963.

„Großbritannien“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„US\$“ oder „USD“ bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung in den USA.

„USA“ oder „Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und sonstigen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico).

„US-Person“ bezeichnet eine von Zeit zu Zeit im Prospekt definierte US-Person, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes festlegen.

- (b) Alle Verweise auf gesetzliche Verfügungen sowie Artikel oder Abschnitte von Verfügungen schließen auch alle Änderungen oder Neufassungen von rechtlichen Regelungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein.
- (c) Soweit sich aus dem Kontext keine Widersprüche ergeben:
 - (i) umfassen Wörter im Singular auch den Plural und umgekehrt;
 - (ii) schließen als Maskulinum gebrauchte Wörter auch die weibliche Form ein;
 - (iii) beziehen sich Wörter, die nur Personen benennen, auch auf Unternehmen, Vereinigungen oder Personenzusammenschlüsse, unabhängig davon, ob diese zu einer Körperschaft gehören oder nicht;
 - (iv) bezeichnen die Wörter „kann“ und „können“ eine Kannvorschrift und die Wörter „wird“, „werden“, „muss“ und „müssen“ sowie „ist zu“ und „sind zu“ eine Mussvorschrift;
 - (v) die in dieser Satzung gebrauchten Ausdrücke mit Bezug auf die Schriftform sind, sofern nicht die gegenteilige Absicht offensichtlich ist, so auszulegen, dass sie die Druckfassung, Lithografie, Fotografie und jedwede andere Darstellungs- oder Vervielfältigungsarten einschließen, die Wörter in sichtbarer Form wiedergeben, allerdings ohne Schriftstücke in elektronischer Form außer den in dieser Satzung genannten und/oder Schriftstücken, die der Gesellschaft elektronisch übermittelt werden und deren Empfang in dieser Form die Gesellschaft zugestimmt hat. Ausdrücke in dieser Satzung mit Bezug zur Ausführung eines Dokuments schließen die gesiegelte oder

handschriftliche Ausführung sowie jede Art einer digitalen Unterschrift ein, die von den Verwaltungsratsmitgliedern zu genehmigen ist. Ausdrücke in dieser Satzung mit Bezug zum Empfang elektronischer Kommunikation sind, sofern nicht die gegenteilige Absicht offensichtlich ist, auf den von der Gesellschaft genehmigten Empfang zu begrenzen; und

- (vi) sofern keine gegenteilige Absicht offensichtlich ist, schließt die Verwendung des Wortes „Adresse“ in dieser Satzung in Bezug auf elektronische Kommunikation jede Anzahl von Adressen ein, die zum Zweck dieser Kommunikation genutzt wird.

2. EINLEITUNG

- (a) Die in Tabelle A im Ersten Anhang zum Companies Act 1963 bis 2006 enthaltenen Verordnungen finden keine Anwendung.
- (b) Nach Maßgabe der Verordnungen werden die Geschäfte der Gesellschaft so bald nach der Gründung der Gesellschaft aufgenommen, wie dies nach Ansicht des Verwaltungsrates möglich ist.
- (c) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft oder vom Anlageverwalter zu zahlen. Nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze kann die Summe der durch die Gesellschaft zu zahlenden Gründungskosten in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesen werden und nach dem Verfahren und über den Zeitraum abgeschrieben werden, wie dies der Verwaltungsrat festlegt. Die Gründungskosten für die Fonds sind anteilig zwischen den einzelnen Fonds aufzuteilen. Der Verwaltungsrat kann die Aufteilung nach Ausgabe zusätzlicher Anteilsklassen anpassen.
- (d) Die Gesellschaft muss auch die folgenden Gebühren und Aufwendungen übernehmen:
 - (i) alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
 - (ii) alle Steuern, die gegebenenfalls auf die Vermögenswerte, Erträge und die der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen zu zahlen sind;
 - (iii) alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Transaktionen entstehen;
 - (iv) alle Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Mehrwertsteuer, sofern anwendbar), die an die Abschlussprüfer und Rechtsberater, Gutachter oder andere Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die für die Depotbank, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle anfallenden Gebühren, die zusammen mit den Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle, der Finanzvertreter und der Unterdepotbank im Prospekt zu veröffentlichen sind;

- (v) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber und vor allem (unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangehenden Ausführungen) die Druck- und Vertriebskosten für den Jahresbericht, alle Berichte an die Zentralbank oder sonstige Regulierungsbehörden, die Halbjahresberichte oder sonstigen Berichte, die Prospekte und die Kosten für die Veröffentlichung von Kursnotierungen und Mitteilungen in der Finanzpresse und alle Büro-, Druck- und Versandkosten in Verbindung mit der Ausstellung und Verteilung von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und -erklärungen;
- (vi) alle Aufwendungen, die bei der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden (einschließlich der Zentralbank) und der Notierung oder beim Handel der Anteile der Gesellschaft an der Börse oder einem geregelten Markt sowie bei der Bonitätsbewertung der Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur anfallen;
- (vii) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesetzes- oder Verwaltungsverfahren;
- (viii) alle tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und der Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich (und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorangehenden Ausführungen) der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie aller Kosten, die bei der Organisation von Sitzungen des Verwaltungsrats und von Gesellschaftsversammlungen sowie der Beschaffung von Vollmachten für diese Versammlungen entstehen, einschließlich der Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls aller einmaligen und außerplanmäßigen Kostenpositionen; und
- (ix) alle Aufwendungen, die bei der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds anfallen.

Alle Aufwendungen sind zunächst gegen die laufenden Erträge aufzurechnen, können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aber auch gegen das Kapital aufgerechnet werden.

3. **DEPOTBANK, VERWALTUNGSSTELLE UND ANLAGEVERWALTER**

- (a) Die Gesellschaft wird unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (außer Zeichneranteilen) folgende Personen bestellen:
 - (i) eine natürliche oder juristische Person, die als Depotbank mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert;

- (ii) eine natürliche oder juristische Person, die als Anlageverwalter für die Anlagen und Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert; und
- (iii) eine natürliche oder juristische Person, die als Verwaltungsstelle fungiert;

und die Verwaltungsratsmitglieder können der dann bestellten Depotbank, der Verwaltungsstelle und dem Anlageverwalter alle Vollmachten, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen anvertrauen und übertragen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern wahrgenommen werden, und zwar zu den Bedingungen, einschließlich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft und mit den Vertretungsvollmachten und Einschränkungen, die sie jeweils für angemessen halten.

- (b) Durch die Bedingungen bei der Bestellung einer Depotbank kann die Depotbank (mit der Vollmacht zur Vergabe von Unteraufträgen) ermächtigt werden, Unterdepotstellen, Vertreter, Vermittler oder Bevollmächtigte auf Kosten der Gesellschaft zu bestellen und alle Funktionen und Pflichten der Depotbank einer oder mehreren auf diese Weise bestellten Personen zu übertragen, vorausgesetzt, dass eine solche Bestellung vorab der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben und von der Zentralbank genehmigt wurde und ferner vorausgesetzt, dass jede Bestellung, soweit es sich dabei um das Vermögen der Gesellschaft handelt, unverzüglich nach Kündigung der Bestellung der Depotbank endet.
- (c) Durch die Bedingungen bei der Bestellung einer Verwaltungsstelle kann die Verwaltungsstelle (mit der Vollmacht zur Vergabe von Unteraufträgen) in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ermächtigt werden, Unterverwalter, Verwalter, Vertriebsstellen oder Vertreter auf Kosten der Verwaltungsstelle zu bestellen und all ihre Funktionen und Pflichten einer oder mehreren auf diese Weise bestellten Personen zu übertragen, vorausgesetzt, dass eine solche Bestellung vorab von der Gesellschaft in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank genehmigt wurde und ferner vorausgesetzt, dass jede Bestellung unverzüglich nach Kündigung der Bestellung der Verwaltungsstelle endet.
- (d) Mit Zustimmung der Zentralbank kann die Bestellung eines Anlageverwalters gekündigt werden, und an seiner Stelle kann mit Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ein anderer Anlageverwalter eingesetzt werden. Die Konditionen der Bestellung eines Anlageverwalters können von Zeit zu Zeit geändert werden, wodurch der Anlageverwalter ermächtigt werden kann, einen oder mehrere Anlageverwalter oder sonstigen Vertreter auf eigene Kosten einzusetzen und seine Funktionen und Pflichten auf eine oder mehrere auf diese Weise bestellte Personen zu übertragen, vorausgesetzt, dass (eine) solche Bestellung(en) vorab durch die Gesellschaft und die Zentralbank genehmigt wurde(n), und ferner vorausgesetzt, dass jede solche Bestellung unverzüglich nach Kündigung der Bestellung des Anlageverwalters endet. Der Anlageverwalter kann auch als Vertriebsstelle für die Anteile mit Ermächtigung zur Bestellung von Vertriebsagenten bestellt werden.

- (e) Die Bestellung der Depotbank erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Zentralbank. Die Bestellung der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters muss in jedem Fall gemäß den Anforderungen der Zentralbank erfolgen und die Vereinbarungen über die Bestellung der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters sind in jedem Fall der Zentralbank vorzulegen.
- (f) Für den Fall, dass die Depotbank kündigen will oder von der Gesellschaft abgesetzt wird, muss die Gesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um ein Unternehmen zu finden, das als Depotbank eintreten will und von der Zentralbank als Depotbank zugelassen wird. Um dies zu gewährleisten, wird die Gesellschaft anstelle der früheren Depotbank ein geeignetes Unternehmen als Depotbank einsetzen, wobei die alte Depotbank bis zur Bestellung einer neuen Depotbank ihren Dienst weiter verrichten muss. Für den Fall, dass die Gesellschaft innerhalb der gegebenenfalls im Depotbankvertrag festgelegten Kündigungsfrist keine Depotbank als Nachfolger bestellt, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, alle in Umlauf befindlichen Anteile aller Fonds zurückzukaufen und beim Registergericht die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister zu beantragen oder eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der ein Ordentlicher Beschluss entweder über die Rücknahme der Anteile der Gesellschaft oder über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators, der die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 32 aufteilt, zur Beschlussfassung kommt. Die Bestellung der Depotbank endet erst, wenn die Zentralbank ihre Zulassung der Gesellschaft aberkannt hat.

4. **GRUNDKAPITAL, DIE FONDS UND GETRENNTE HAFTUNG**

- (a) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft muss jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen, wie in Artikel 12 dieser Satzung festgelegt.
- (b) Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 300.000 Euro, die durch 300.000 nennwertlose Anteile verbrieft werden. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.
- (c) Der Verwaltungsrat wird hiermit allgemein und bedingungslos ermächtigt, alle Vollmachten der Gesellschaft zur Ausgabe von Gesellschaftsanteilen gemäß Abschnitt 20 des Companies (Amendment) Act von 1983 auszuüben. Die Höchstzahl an Anteilen, die entsprechend der hiermit erteilten Handlungsvollmacht ausgegeben werden können, beträgt fünfhundert Milliarden Anteile, mit der Maßgabe, dass alle zurückgenommenen Anteile bei der Berechnung der Höchstzahl der Anteile, die ausgegeben werden dürfen, so betrachtet werden, als seien sie nie ausgegeben worden.
- (d) Der Verwaltungsrat kann der Verwaltungsstelle oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Handlungsbevollmächtigten oder einer anderen Person die Aufgaben der Annahme von Zeichnungen, der Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile sowie der Entgegennahme der entsprechenden Zahlungen übertragen.

- (e) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Antrag für Anteile der Gesellschaft zurückweisen oder einen Antrag ganz oder teilweise annehmen.
- (f) Von der Gesellschaft wird keine Person als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet (auch dann nicht, wenn dies bekannt gegeben wird), irgendwelche rechtlichen oder bedingten Ansprüche, künftigen oder Teilansprüche auf Anteile (ausgenommen lediglich die in dieser Satzung festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Rechte) oder andere Rechte in Bezug auf die Anteile anzuerkennen, ausgenommen die absoluten Inhaberrechte, die auf den eingetragenen Inhaber im Register verbrieft sind.
- (g) Die Zeichneranteile werden nicht an Dividenden oder Vermögenswerten beteiligt, die anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen zuzurechnen sind, und die den Zeichneranteilen zuzurechnenden Dividenden und Nettovermögenswerten sind getrennt zu betrachten und nicht Bestandteil des sonstigen Vermögens der Gesellschaft.
- (h) Die Gesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach der Emission der Anteile berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder die Zeichneranteile auf eine Person zu übertragen, die ein qualifizierter Inhaber gemäß Artikel 9 dieser Satzung sein kann, oder die Zeichneranteile als Beteiligungsanteile an einem Fonds neu einzustufen, sofern die für die Zeichneranteile vereinnahmten Zeichnungssummen in einem solchen Fall auf den betreffenden Fonds übertragen werden und die Anzahl der neu zu verteilenden Anteile gemäß Artikel 7(e) berechnet wird.
- (i) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds und jeder Fonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft umfassen. Die bei Gründung der Gesellschaft zu errichtenden Fonds sind: Delaware Investments Emerging Markets Fund, Delaware Investments Global Core Plus Bond Fund, Delaware Investments Global Real Estate Securities Fund, Delaware Investments Global Value Equity Fund, Delaware Investments U.S. Large Cap Growth Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund. Mit der vorab erteilten Zustimmung der Zentralbank können die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit weitere Fonds durch Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und nach vorheriger Mitteilung an und Freigabe durch die Zentralbank eine oder mehrere separate Anteilsklassen oder Anteilsserien, einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Währungsklassen, innerhalb eines Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen.
- (k) Der Verwaltungsrat wird hiermit ermächtigt, jede bestehende Anteilsklasse der Gesellschaft von Zeit zu Zeit umzuwandeln und diese Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zusammenzulegen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können die Anteilhaber Anteile einer Anteilsklasse oder eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse

oder eines anderen Fonds der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 7 dieser Satzung umschichten.

- (l) Damit die Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgewandelt oder umgeschichtet werden können, kann es die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnungen als notwendig erachten, die an die Anteile einer Klasse, die umgewandelt werden soll, gebundenen Rechte zu ändern oder aufzuheben, sodass diese Rechte durch die an die andere Anteilsklasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden sollen, gebundenen Rechte ersetzt werden.
- (m) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds sind wie folgt zuzuweisen:
 - (i) Die Erlöse aus der Ausgabe der jeweiligen Anteilsklasse eines Fonds werden dem Fonds zugewiesen, der für diese Anteilsklasse aufgelegt wurde, und die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels dem betreffenden Fonds zugewiesen. Die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds gehören ausschließlich zu dem betreffenden Fonds und dürfen weder direkt noch indirekt zum Ausgleich von Verbindlichkeiten oder Forderungen gegen einen anderen Fonds aufgerechnet werden und für diesen Zweck eingesetzt werden.
 - (ii) Derivative Vermögenswerte werden demselben Fonds zugerechnet wie die zu Grunde liegenden Vermögenswerte, und bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten ist die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
 - (iii) Wenn die Gesellschaft Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds eingetht oder Geschäfte mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds getätigt werden, so ist die Verbindlichkeit fallbezogen dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
 - (iv) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so ist dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung durch die Depotbank allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds zuzurechnen.

Sofern für einen Fonds eine neue Anteilsklasse ausgegeben wird, kann der Verwaltungsrat Provisionen, Gebühren und Abgaben und laufende Kosten auf einer anderen Grundlage als für die Anteile der anderen Anteilsklassen des Fonds berechnen.

- (n) Für jeden Fonds ist getrennt Buch zu führen.
- (o) Unbeschadet gegenteiliger satzungsmäßiger Bestimmungen oder gesetzlicher Regelungen werden alle im Namen eines Fonds der Gesellschaft

eingegangenen Verbindlichkeiten oder solche, die einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Zwangsverwalter, Prüfer, Liquidator oder kommissarischer Insolvenzverwalter oder eine andere Person darf das Vermögen eines solchen Fonds verwenden oder gezwungen werden, darauf zuzugreifen, um eine im Namen eines anderen Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeit zu erfüllen.

- (p) Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, jede Abmachung und jedes Geschäft, das die Gesellschaft abschließt, muss implizit enthalten, dass:
- (i) die Vertragspartei(en) der Gesellschaft weder durch irgendwelche Verfahren noch durch irgendwelche anderen Mittel versuchen, auf die Vermögenswerte eines Fonds zuzugreifen, um sämtliche oder einen Teil der Verbindlichkeiten, die im Namen dieses Fonds eingegangen wurden, auszugleichen;
 - (ii) sollte eine Vertragspartei der Gesellschaft mit irgendeinem Mittel wieder oder wo auch immer erfolgreich auf die Vermögenswerte eines Fonds zurückgreifen, um sämtliche oder einen Teil der Verbindlichkeiten zu begleichen, die nicht im Namen desselben Fonds eingegangen wurden, so ist diese Vertragspartei verpflichtet, der Gesellschaft eine Summe zu zahlen, die dem Wert des hierbei erzielten Gewinns entspricht; und
 - (iii) sollte eine Vertragspartei der Gesellschaft mit irgendeinem Mittel eine Beschlagnahme oder Pfändung oder anderweitige Vollstreckung der Vermögenswerte eines Fonds erfolgreich durchführen im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen desselben Fonds eingegangen wurde, so muss diese Vertragspartei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft verwalten und jene Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und nachweisbar als Treuhandvermögen verwahren.
- (q) Alle durch die Gesellschaft im Ergebnis der in Artikel 4(p)(iii) beschriebenen treuhänderischen Verwaltung eintreibbaren Beträge sind mit der entsprechenden Verbindlichkeit aufgrund der impliziten Bedingungen unter Artikel 4(p) zu verrechnen.
- (r) Alle Vermögenswerte oder Summen, die die Gesellschaft aufgrund der impliziten Bedingungen in Artikel 4(p) oder mit irgendwelchen anderen Mitteln oder an anderer Stelle in den in diesen Absätzen genannten Fällen eintreibt, sind nach Abzug oder Begleichung der Amortisationskosten zum Ausgleich des Fonds zu verwenden.
- (s) Für den Fall, dass die einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet werden und insofern diese Vermögenswerte oder der Ausgleich hierfür nicht anderweitig für den betroffenen Fonds wieder hergestellt werden

können, muss der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der für den Fonds verlustigen Vermögenswerte bestätigen oder eine solche Bestätigung veranlassen und aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diese(n) Fonds ausreichend Vermögen bzw. liquide Mittel übertragen oder bezahlen, um den Wert der für den betroffenen Fonds verlustigen Vermögenswerte oder Summen wiederherzustellen.

- (t) Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte Rechtsperson, aber die Gesellschaft kann für einen bestimmten Fonds einen Prozess führen und selbst verklagt werden und, soweit zutreffend, dieselben Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Fonds ausüben; die gesetzlichen Regelungen für Unternehmen und das Vermögen eines Fonds unterliegen gerichtlichen Anordnungen, so wie es wäre, wenn der Fonds eine eigenständige Rechtsperson wäre.

5. EIGENTUMSNACHWEIS

- (a) Ein Anteilinhaber kann seinen Anspruch auf Anteile nachweisen, indem sein Name, seine Adresse und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile im Register eingetragen werden, das in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu führen ist, wobei vorausgesetzt wird, dass keine Person, die weniger als den Mindestbestand hält, im Register als Anteilinhaber eingetragen wird, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt es anders.
- (b) Ein Anteilinhaber, dessen Namen im Register erscheint, erhält einen schriftlichen Eigentumsnachweis. Die Gesellschaft gibt keine Anteilscheine an die Anteilinhaber aus.
- (c) Das Register kann auf Magnetband oder mit einem anderen maschinellen oder elektrischen System gespeichert werden, vorausgesetzt, dass ein lesbarer Nachweis darüber erbracht werden kann, um die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung zu erfüllen.
- (d) Der Verwaltungsrat muss veranlassen, dass zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Einzelangaben die folgenden Angaben in das Register eingetragen werden:
 - (i) der Name und die Adresse jedes Anteilinhabers (wobei im Falle von Mitinhabern nur die Adresse des erstgenannten Inhabers eingetragen zu werden braucht), ein Depotauszug mit Angabe seiner Anteile in jeder Klasse und die bezahlten oder für die jeweiligen Anteile zu zahlenden vereinbarten Beträge;
 - (ii) das Datum, an dem die einzelnen Personen jeweils in das Register als Anteilinhaber eingetragen wurden; und
 - (iii) das Datum des Ausscheidens als Anteilinhaber.

- (e)
 - (i) Das Register ist so zu führen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft und die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile jederzeit ausgewiesen werden.
 - (ii) Eine Einsichtnahme in das Register ist am Geschäftssitz der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften möglich, wobei ein Anteilhaber allerdings nur das Recht auf Einsichtnahme seines eigenen Eintrags im Register hat.
 - (iii) Die Gesellschaft kann das Register über einen oder mehrere Zeiträume von insgesamt maximal dreißig Tagen pro Jahr schließen.
- (f) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Mitinhaber von Anteilen in das Register einzutragen. Sollte ein Anteil von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden, so ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, hierfür mehr als einen Eigentumsnachweis oder Anteilschein auszustellen, und die Ausgabe eines Eigentumsnachweises oder Anteilscheins an den erstgenannten Inhaber von mehreren Mitinhabern für einen Anteil ist als Nachweis ausreichend;
- (g) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, so werden sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Gemeinschaftseigentümer betrachtet:
 - (i) die Mitinhaber von Anteilen haften sowohl einzeln als auch gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die für diese Anteile fällig werden;
 - (ii) jeder dieser Mitinhaber kann rechtswirksam Dividenden, Sonderausschüttungen oder Kapitalerträge vereinnahmen, die für diese Mitinhaber fällig werden;
 - (iii) nur der erstgenannte Mitinhaber eines Anteils hat Anspruch auf die Ausstellung eines Eigentumsnachweises für den entsprechenden Anteil bzw. auf Zusendung von Einladungen der Gesellschaft zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jeder auf den erstgenannten Mitinhaber ausgestellte Anteilschein gilt als effektive Lieferung an alle Mitinhaber, und alle an den erstgenannten Mitinhaber gerichteten Einladungen zu Hauptversammlungen gelten gleichermaßen für alle Mitinhaber;
 - (iv) bei Abstimmungen wird die Stimme des erstgenannten Mitinhabers unabhängig davon, ob er persönlich oder mittels Vertretungsvollmacht an der Abstimmung teilnimmt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen; und
 - (v) für die Bestimmungen dieses Artikels gilt, dass der erstgenannte Mitinhaber in der Reihenfolge der Nennung der Namen der Mitinhaber im Register ermittelt wird.

6. HANDELSTAGE

Nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen werden alle Emissionen und Rücknahmen von Anteilen mit Wirkung eines jeden Handelstages ausgeführt und rechtskräftig, soweit die Gesellschaft die Anteile an einem Handelstag auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Ausgabe der Anteile nach Eingang der hierfür durch den Zeichner der Anteile zu leistenden Zahlungen erfolgt ist. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Zeichnungsbetrag für die jeweils zugeteilten Anteile nicht innerhalb des im Prospekt ausgewiesenen Zeitraums oder innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums erhält, gilt die Zuteilung als storniert.

7. AUSGABE VON ANTEILEN

(a) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Verordnungen kann die Gesellschaft am oder mit Wirkung ab dem Handelstag, an dem sie den Eingang der folgenden Dokumente bzw. Zahlungen feststellt:

- (i) einen Zeichnungsantrag in einer Form, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann; und
- (ii) Erklärungen zum Status und Wohnsitz des Antragstellers sowie weitere Angaben, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit anfordern kann; und
- (iii) die Einzahlung der Anteile in einer Weise, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit spezifizieren kann, wobei die Gesellschaft die Geldbeträge umrechnet oder die Umrechnung in die Basiswährung des Fonds veranlasst und alle durch die Umrechnung verursachten Kosten in Rechnung stellen kann, wenn sie die Zahlungen für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds erhält;

Anteile jeder Anteilsklasse zum Nettoinventarwert ausgeben, den sie dann für jeden einzelnen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt (oder nach Ermessen der Gesellschaft im Falle des obigen Punktes (iii) zum Nettoinventarwert des jeweiligen Anteils der entsprechenden Klasse an dem Handelstag, der unmittelbar auf die Umrechnung der eingegangenen Geldbeträge in die Basiswährung folgt), oder sie kann bei noch ausstehenden Zahlungen Anteile zuteilen, wobei festgelegt wird, dass der Verwaltungsrat die Zuteilung der Anteile löschen kann, wenn die für die Zeichnung fälligen Beträge nicht innerhalb der durch den Verwaltungsrat festgelegten Frist bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Anträgen auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und das Zuteilungs- bzw. Zeichnungsangebot für Anteile der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig aufheben.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Anteilszeichner Wertpapiere oder andere Finanzanlagen entgegenzunehmen und diese Wertpapiere oder Finanzanlagen zu verkaufen, darüber zu verfügen oder anderweitig in Bargeld umzuwandeln und diese liquiden Mittel (nach Abzug der bei der Umwandlung

anfallenden Kosten) zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft in Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

- (c) Bei Anträgen, die dazu führen würden, dass der Antragsteller weniger als die Mindestbeteiligung erwirbt, werden keine Anteile ausgegeben.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteilsbruchteile auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft gebuchten Einzahlungen für die Zeichnungsbeträge nicht ausreichen, um einen Anteil mit einer ganzen Zahl in der jeweiligen Anteilsklasse zu erwerben, wobei diese Anteilsbruchteile allerdings keinen Stimmrechtsanspruch begründen und der Nettoinventarwert der Anteilsbruchteile einer Anteilsklasse um den Betrag berichtigt wird, den der Bruchteil im Verhältnis zum ganzen Anteil der betreffenden Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe verbrieft, und alle für den Bruchteil zu zahlenden Dividenden in gleicher Weise angepasst werden.
- (e) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können Anteilinhaber aller Fonds (die „Originalfondsanteile“) mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der Anteile umschichten (die „Umschichtung“), wenn sie zum Zeitpunkt der Umschichtung in Anteile einer anderen, bereits bestehenden oder nach den im Folgenden beschriebenen Bedingungen neu aufzulegenden Klasse (die „Neuen Fondsanteile“) den Mindestwert in ihrem Besitz halten, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann:
 - (i) die Umschichtung kann durch den genannten Inhaber (nachfolgend der „Fondszeichner“) ausgeübt werden, indem er seine Absicht der Verwaltungsstelle telefonisch mitteilt (nachfolgend jeweils die „Mitteilung über Fondsumschichtung“), die unwiderruflich ist und von einem Anteilinhaber schriftlich an den Geschäftssitz der Verwaltungsstelle zu übermitteln ist, zusammen mit den ordnungsgemäß durch den Fondszeichner gerierten Anteilscheinen oder dem durch die Gesellschaft ausgegebenen Inhabertifikat oder einem anderen für den Verwaltungsrat hinreichenden Eigentumsnachweis oder Beleg über den Eigentumsübergang bzw. die Abtretung sowie den noch nicht fälligen Dividendenscheinen;
 - (ii) die Umschichtung von Anteilen, die in einer Mitteilung über Fondsumschichtung angekündigt wird, die an einem Tag, der kein Handelstag ist, übermittelt wird, erfolgt am nächsten Handelstag, der auf den Empfang der Umschichtungsmitteilung folgt;
 - (iii) die Umschichtung von Originalfondsanteilen, die in einer Mitteilung über Fondsumschichtung angekündigt wird, wird durch Rücknahme dieser Originalfondsanteile (außer, wenn die Rücknahmebeträge nicht vom Fondszeichner eingelöst werden) und die Emission Neuer Fondsanteile ausgeführt und die Rücknahme und Emission finden an dem Handelstag statt, der in Absatz (ii) dieses Artikels angegeben ist;

- (iv) die Anzahl Neuer Fondsanteile, die bei der Umschichtung ausgegeben werden, wird durch den Verwaltungsrat nach folgender Formel (oder soweit wie möglich annähernd) ermittelt:

wobei:

$$NS = \frac{[(A \times B - TC) \times C]}{D}$$

NS = die Anzahl Neuer Fondsanteile, die ausgegeben werden;
und

A = die Anzahl der umzuschichtenden Originalfondsanteile;
und

B = der Rücknahmepreis dieser Originalfondsanteile am maßgeblichen Handelstag; und

C = der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird; und

D = der Ausgabepreis Neuer Fondsanteile am maßgeblichen Handelstag; und

TC = die in Verbindung mit der beantragten Umschichtung anfallende Transaktionsgebühr.

- (v) bei der Umschichtung muss die Gesellschaft veranlassen, dass die Vermögenswerte oder Barmittel, die den Wert von NS (wie in (e)(iv) oben definiert) darstellen, dem Fonds zugeteilt werden, der die Neuen Fondsanteile enthält.

8. PREIS PRO ANTEIL

- (a) Der Erstausgabepreis pro Anteil und die Erstzeichnungsfrist werden ebenso wie die auf den Erstausgabepreis zu zahlende Provision und die Erstzeichnungsfrist für alle Fonds vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (b) Der Preis pro Anteil an einem Handelstag nach der Erstzeichnungsfrist entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der bei der Emission von Anteilen im Einklang mit den Artikeln 12 und 13 gilt.
- (c) Der Verwaltungsrat kann von einem Anteilszeichner verlangen, zusätzlich zum Preis je Anteil eine Provision sowie Gebühren und Abgaben für die Anteile zu zahlen, was jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann.
- (d) Nach Maßgabe der Verordnungen kann der Verwaltungsrat an einem oder mit Wirkung ab einem bestimmten Handelstag Fondsanteile zu den Abrechnungsbedingungen ausgeben, die für die Übertragung von derzeit gehaltenen Finanzanlagen der Gesellschaft gelten, oder die gemäß den vorliegenden Satzungsbestimmungen gehalten werden können, für die somit die folgenden Bestimmungen gelten:

- (i) der Verwaltungsrat muss überzeugt sein, dass voraussichtlich kein Umtausch zu wesentlichen Nachteilen für die Anteilhaber des maßgeblichen Fonds führt;
 - (ii) die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl, die, wie oben dargestellt, bei einer Barabrechnung ausgegeben worden wäre, sofern die Höhe der Barzahlung einem Betrag entspricht, der dem Wert der auf die Gesellschaft zu übertragenden Anlagen gleich ist, den der Verwaltungsrat am maßgeblichen Handelstag festlegt;
 - (iii) es werden so lange keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank auf die Depotbank übertragen wurden;
 - (iv) alle Gebühren und Abgaben, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen entstehen, sind von der Person zu zahlen, an die die Anteile ausgegeben werden;
 - (v) die Depotbank ist dahingehend zu befriedigen, dass den bestehenden Anteilhabern des maßgeblichen Fonds aufgrund der Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, wahrscheinlich kein wesentlicher Nachteil entsteht;
 - (vi) von ihrem Wesen gelten die auf den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte als Anlagen des jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, den Anlagezielen und -beschränkungen des Fonds.
- (e) An Handelstagen, an denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben.

9. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen festlegen, wenn dies seiner Ansicht erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine Anteile direkt oder indirekt erworben oder gehalten werden von:
 - (i) einer Person, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder die nicht die Voraussetzungen erfüllt bzw. qualifiziert ist, um die betreffenden Anteile zu halten; oder
 - (ii) einer US-Person, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner aktuellen Fassung fällt; oder
 - (iii) einer Person, deren Anteilsbesitz dazu führen würde oder voraussichtlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft als

„Investmentgesellschaft“ nach dem US Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung eingetragen werden müsste; oder

- (iv) einer Person, die ein Versorgungsplananleger im Sinne von Abschnitt 2510.3-10(1)(f)(2) der Richtlinien des U.S. Department of Labor ist, wenn diese Person zusammen mit anderen Versorgungsplananlegern, unabhängig davon, ob dies US-Personen sind oder nicht, zusammen mindestens 25 % der umlaufenden Anteile hält oder halten würde; oder
- (v) einer oder mehreren Person(en) unter Umständen (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt die Person(en) berühren oder allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Person(en), gleichgültig, ob es sich dabei um verbundene Personen handelt, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat maßgeblich erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu Steuerzahlungen oder finanziellen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Mitglieder führen könnten, die der Gesellschaft anderweitig nicht entstanden wären; oder
- (vi) einer Person, die die laut dieser Satzung oder vom Verwaltungsrat angeforderten Angaben oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach Anforderung vorlegt;

und der Verwaltungsrat kann (i) nach eigenem Ermessen Zeichnungen oder Übertragungen von Anteilen bei jenen Personen ablehnen, die somit vom Kauf oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind; (ii) gemäß Artikel 9(c) unten jederzeit Anteile von Anteilhabern, die vom Kauf oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, zurückkaufen oder deren Übertragung verlangen; und (iii) beantragen, dass ein Anteilhaber die Gesellschaft für alle Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen entschädigt, die der Gesellschaft direkt oder indirekt infolge einer Nichteinhaltung dieses Artikels durch einen Anteilhaber entstehen.

- (b) Der Verwaltungsrat darf ohne Recherchen davon ausgehen, dass keiner der Anteile auf eine solche Weise gehalten wird, die den Verwaltungsrat berechtigen würde, dies gemäß Artikel 9(c)(i) unten mitzuteilen. Allerdings kann der Verwaltungsrat bei der Beantragung von Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt und zu gegebener Zeit den entsprechenden Nachweis und/oder eine Zusicherung in Verbindung mit den oben genannten Angelegenheiten verlangen, der/die in seinem Ermessen hinreichend oder erforderlich ist, um die Beschränkungen gemäß dieser Satzung durchzusetzen. Sofern ein solcher Nachweis und/oder die Zusicherung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (nicht weniger als einundzwanzig Tage nach Übermittlung der entsprechenden Anfrage) beigebracht werden, der/die vom Verwaltungsrat in der betreffenden Mitteilung spezifiziert werden kann, kann der Verwaltungsrat ganz nach eigenem Ermessen die vom betreffenden Anteilhaber oder Mitinhaber gehaltenen Anteile so behandeln, dass sie ihm das Recht einräumen, gemäß Artikel 9(c)(i) diesbezüglich eine Mitteilung zu senden.

- (c) (i) Sollte der Verwaltungsrat erfahren, dass sich Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer oder mehrerer Person(en) befinden, die die Beschränkungen nach Artikel 9(a) oben (die „maßgeblichen Anteile“) verletzen, kann der Verwaltungsrat von der bzw. den Personen, in deren Namen die maßgeblichen Anteile eingetragen sind, verlangen, diese Anteile auf eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung der Anteile herbeizuführen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Voraussetzungen für den Anteilsbesitz gemäß Artikel 9(a) oben erfüllt (eine „qualifizierte Person“) oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme der maßgeblichen Anteile im Einklang mit den Satzungsbestimmungen zu stellen. Sollte eine Person, der eine solche Mitteilung gemäß diesem Artikel zugeht, nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Übermittlung der Mitteilung (oder einer verlängerten Frist, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für angemessen hält) die maßgeblichen Anteile auf eine qualifizierte Person übertragen und bei der Gesellschaft beantragen, die maßgeblichen Anteile zurückzukaufen, oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats (dessen Urteil endgültig und bindend ist) nachweisen, dass sie nicht unter die Beschränkungen fällt, kann der Verwaltungsrat gänzlich nach eigenem Ermessen nach Ablauf dieser einundzwanzig Tage den Rückkauf aller maßgeblichen Anteile an einem oder mehreren Tag(en) arrangieren, den/die der Verwaltungsrat mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Depotbank festlegt, oder die Übertragung aller maßgeblichen Anteile auf eine qualifizierte Person in Übereinstimmung mit Artikel 9(c)(iii) unten genehmigen; ab diesem Zeitpunkt ist der Inhaber der maßgeblichen Anteile verpflichtet, seinen Anteilschein bzw. seine Anteilscheine oder sonstigen Eigentumsnachweis (soweit vorhanden) an den Verwaltungsrat auszuliefern, und berechtigt, eine Person zu ernennen, die diese Dokumente in seinem Namen unterschreiben darf, so wie es zum Zweck der Rücknahme oder Übertragung der maßgeblichen Anteile durch die Gesellschaft gegebenenfalls erforderlich ist.
- (ii) Eine Person, die sich bewusst wird, dass sie Besitzer oder Eigentümer maßgeblicher Anteile ist, muss, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 9(a) oben erhalten hat, unverzüglich alle ihre maßgeblichen Anteile auf eine qualifizierte Person übertragen oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller ihrer maßgeblichen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung stellen.
- (iii) Eine vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9(c)(i) oben arrangierte Übertragung der maßgeblichen Anteile hat im Wege des Verkaufs zum bestmöglichen erzielbaren Preis zu erfolgen und kann alle oder nur einen Teil der maßgeblichen Anteile betreffen, wobei ein Restbetrag für den Rückkauf nach diesen Bestimmungen oder die Übertragung auf andere qualifizierte Personen verfügbar bleibt. Alle bei der Gesellschaft verbuchten Zahlungseingänge für die auf diese Weise übertragenen maßgeblichen Anteile sind nach Maßgabe von Artikel 9(c)(iv) unten an die Person auszusahlen, deren Anteile übertragen wurden.

- (iv) Die Zahlung sämtlicher an eine solche Person gemäß Artikel 9(c)(i), (ii) oder (iii) fälligen Beträge unterliegt allen gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen seitens der Devisenkontrolle, die zuerst eingeholt werden müssen. Der an eine solche Person zu zahlende Betrag wird von der Gesellschaft in einer Bank zur Auszahlung an diese Person hinterlegt, die nach Erhalt der Zustimmung und gegen Aushändigung des Zertifikats bzw. der Zertifikate, falls zutreffend, die die vorher von dieser Person gehaltenen maßgeblichen Anteile verbriefen, erfolgt. Mit der Hinterlegung des oben bezeichneten Betrags erlöschen sämtliche Rechtsansprüche einer solchen Person auf die betreffenden Anteile ebenso wie sämtliche Forderungen gegen die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile, ausgenommen das Recht auf den Erhalt des hinterlegten Betrags (ohne Zinsen), sobald die oben genannten Zustimmungen vorliegen.
- (v) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, die im Einklang mit diesen Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Festlegungen oder gegebenenfalls abgegebene Erklärungen zu begründen. Die Ausübung der nach diesen Bestimmungen erteilten Vollmachten ist in keinem Fall aufgrund der Tatsache, dass durch eine Person kein hinlänglicher Nachweis für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erbracht wurde oder dass der wahre direkte oder wirtschaftliche Eigentümer der Anteile zum maßgeblichen Zeitpunkt ein anderer war als die dem Verwaltungsrat bekannte Person, zu hinterfragen oder zu entkräften, sofern diese Vollmachten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeübt werden.
- (d) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Bestimmungen des obigen Artikels 9 bei US-Personen ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig nicht angewandt werden, oder er kann in den Prospekt weitere Beschränkungen in Bezug auf Verkäufe an US-Personen oder detaillierte Verfahrensabläufe aufnehmen, die die Verwaltungsstelle bei Verkäufen an US-Personen einhalten muss.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen umlaufenden und vollständig eingezahlten Anteile jederzeit gemäß den in dieser Satzung und im Prospekt getroffenen Regelungen und Verfahren zurückkaufen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit unwiderruflich den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Gesellschaftsanteile bei der Gesellschaft beantragen, indem er der Gesellschaft einen Antrag auf Rücknahme der Anteile übermittelt, und sofern im Prospekt für einen bestimmten Fonds nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird der Rückkauf im Einklang mit den im Prospekt dargelegten Verfahren an dem Handelstag wirksam, an dem der Rücknahmeantrag eingeht und angenommen wird.
- (b) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen ist in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form einzureichen, er gilt unwiderruflich und muss vom Anteilinhaber schriftlich am Geschäftssitz der Gesellschaft oder bei der Geschäftsstelle einer von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft als Vertreter für die

Anteilsrücknahme ernannten natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden, und auf Anforderung der Gesellschaft sind, sofern zutreffend, der (ordnungsmäßig vom Anteilinhaber gerierte) Anteilschein oder gegebenenfalls ein anderer geeigneter und für die Gesellschaft hinreichender Nachweis über den Eigentumsübergang bzw. die Abtretung der Anteile beizufügen.

- (c) Nach Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Rücknahme der Anteile kauft die Gesellschaft die Anteile antragsgemäß an dem Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag rechtswirksam wird, vorbehaltlich einer Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Zum Kapital der Gesellschaft gehörende Anteile, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden, werden gelöscht.
- (d) Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der bei Rücknahmen von Anteilen an dem Handelstag gilt, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird, abzüglich eines Abschlags, einer Rücknahmegebühr oder Provision, die gegebenenfalls im Prospekt ausgewiesen sind, mit der Maßgabe, dass der maximale Abschlag, die maximale Rücknahmegebühr oder Provision 3 Prozent des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile nicht überschreiten darf.
- (e) Die Zahlung an einen Anteilinhaber gemäß diesem Artikel erfolgt üblicherweise in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zum Wechselkurs am Zahltag und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, fällig, wie in Artikel 10(a) oben festgelegt.
- (f) Bei Rücknahme nur eines Teils der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile stellt der Verwaltungsrat kostenlos einen berechtigten Anteilschein oder einen anderen Eigentumsnachweis über die verbleibenden Anteile aus.
- (g) Für den Fall, dass die Rücknahme nur eines Teils der im Besitz eines Anteilinhabers befindlichen Anteile dazu führt, dass dieses Mitglied danach weniger als den Mindestbestand hält, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beantragen, dass die Gesellschaft sämtliche Anteile dieses Anteilinhabers zurückkauft.
- (h) Wenn die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen in Höhe von zehn Prozent oder mehr der umlaufenden Anteile eines Fonds an einem Handelstag erhält, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile des betreffenden Fonds auf zehn Prozent der umlaufenden Anteile dieses Fonds zu beschränken. In einem solchen Fall werden alle maßgeblichen Anträge anteilig zur Anzahl der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag vorliegt, reduziert und entsprechend zugeteilt. Der Restbetrag dieser Anteile am Fonds wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels 10(h) am nächsten Handelstag vorrangig gegenüber später eingegangenen Anträgen zurückgekauft.
- (i) Nach Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des Anteilinhabers, der einen Rücknahmeantrag stellt, können die Vermögenswerte als

Sachleistungen übertragen werden, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, DIES STETS MIT DER MASSGABE, dass die Art der Vermögenswerte und die Art der auf den jeweiligen Anteilhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat so festgelegt werden, wie er dies in eigenem Ermessen für recht und billig hält, ohne dass hierbei die Interessen der übrigen Anteilhaber beeinträchtigt werden, und diese Entscheidung unterliegt der Genehmigung der Depotbank. Auf Antrag des Anteilhabers, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, können die entsprechenden Vermögenswerte durch die Gesellschaft veräußert werden und die Verkaufserlöse dem Anteilhaber überwiesen werden. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann vom Preis, zu dem die Anlagen zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet waren, abweichen und der Anlageverwalter und die Gesellschaft haften nicht für etwaige Verluste. Die bei der Veräußerung solcher Finanzanlagen anfallenden Transaktionskosten sind vom Anteilhaber zu tragen. Eine Entscheidung über die Rücknahme in Form von Sachleistungen kann ausschließlich im Ermessen des Verwaltungsrats getroffen werden, wenn der betreffende Anteilhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die mindestens 5 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In diesem Fall verkauft die Gesellschaft die Vermögenswerte im Namen des Anteilhabers, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Die bei der Veräußerung dieser Anlagen anfallenden Transaktionskosten sind vom Anteilhaber zu tragen.

- (j) Sollte die Gesellschaft verpflichtet sein, auf die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilhaber (ob beim Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder in einem anderen Fall) oder bei der Auszahlung von Ausschüttungen an einen Anteilhaber (in bar oder in anderer Form) Quellensteuer zu zahlen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die zwangsweise Rücknahme und Löschung von Anteilen dieses Anteilhabers zu fordern, um über ausreichend liquide Mittel zu verfügen, um diese Steuerschuld zu begleichen. Der Verwaltungsrat muss die Depotbank anweisen, die bei einer solchen Rücknahme von Anteilen vereinnahmten Rücknahmeerlöse auf einem separaten Konto anzulegen, sodass diese Gelder zwecks Begleichung einer zuvor erwähnten Steuerschuld getrennt nachweisbar sind, und die Gesellschaft regelt dann die Bezahlung des fälligen Steuerbetrags.
- (k) Wenn die Gesellschaft von einem Anteilhaber einen Rücknahmeantrag für Anteile erhält, für die die Gesellschaft Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Rücknahmeerlösen den Steuerbetrag abzuziehen, den die Gesellschaft abrechnen, abziehen oder einbehalten muss.
- (l) Sollten die Versendungs-, Übermittlungs-, Ausführungs- oder sonstigen Kosten höher sein als der an einen Anteilhaber zu zahlende Rücknahmeerlös, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Rücknahmeerlöse zugunsten aller übrigen Anteilhaber einzubehalten, sofern der Wert dieser Rücknahmeerlöse für einen Anteilhaber in keinem Fall 20 US-Dollar (oder seinen Gegenwert in Euro) übersteigt.

11. GESAMTRÜCKNAHME

- (a) Mittels Ermächtigung durch einen Ordentlichen Beschluss der Anteilhaber der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse zum Nettoinventarwert dieser Anteile zurückkaufen.
- (b) Vorausgesetzt, dass den Anteilhabern der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse mindestens einundzwanzig Tage seit der schriftlichen Mitteilung eingeräumt wurden, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse zurückkaufen.
- (c) Wenn alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse wie oben beschrieben von der Gesellschaft zurückzukaufen sind, so kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Anteilhaber durch einen Ordentlichen Beschluss das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft, der Anteilsklasse oder des Fonds in geeigneter Weise in Sachwerten unter den Anteilhabern aufteilen, entsprechend dem Wert der Anteile, die jeder einzelne Anteilhaber zum gegebenen Zeitpunkt hält, wie gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung festgelegt.
- (d) Wenn eine Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 11 (a), (b) oder (c) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter zwei oder eine andere Mindestanzahl von Anteilhabern fällt, da die gesetzliche Mindestanzahl von Gesellschaftern einer Public Limited Company nach dem Companies Act vorgeschrieben sein kann, oder dazu führen würde, dass das begebene Anteilskapital der Gesellschaft unter diesen Mindestbetrag fallen würde, den die Gesellschaft nach dem Companies Act mindestens halten müsste, so kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile zurückstellen, deren Rückkauf dazu führen würde, dass die geforderte Anzahl oder der Mindestbetrag nicht erreicht wird, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Emission von ausreichend Anteilen gewährleistet, um sicherzustellen, dass die oben genannte Anzahl bzw. der genannte Betrag erreicht wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für einen solchen zurückgestellten Rückkauf in der Weise auszuwählen, die ihr gerecht und angemessen erscheint und gegebenenfalls von der Depotbank genehmigt wird.

12. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- (a) Die Gesellschaft ermittelt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds um 16 Uhr New Yorker Zeit am Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen und im Prospekt bekannt geben kann. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse ermittelt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds wird ermittelt, indem der prozentuale Anteil des Vermögens der jeweiligen Klasse zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert oder im Falle eines Erstangebots einer Anteilsklasse zum Ende der Erstzeichnungsfrist, bereinigt um etwaige Zeichnungsaufträge (nach

Abzug aller Rücknahmeaufträge) und nach Zuteilung der maßgeblichen Aufwendungen einer Anteilsklasse (wie unten definiert) und Gebühren der Anteilsklasse, bestimmt wird und angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um gegebenenfalls erfolgte Ausschüttungen zu berücksichtigen, und der Nettoinventarwert dann entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Anteilsklasse durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird. Die Aufwendungen einer Anteilsklasse oder die Gebühren oder Kosten, die keiner bestimmten Anteilsklasse zugeordnet werden können, können auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen angemessenen und von der Depotbank, die die Art der Gebühren und Kosten abrechnet, genehmigten Grundlage unter den Klassen aufgeteilt werden. Die Aufwendungen einer Anteilsklasse und die speziell für eine Anteilsklasse erhobenen Gebühren werden der jeweiligen Anteilsklasse in Rechnung gestellt. Sollten die Anteilsklassen auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, so werden die Währungsumrechnungskosten von dieser Anteilsklasse übernommen. Für den Fall, dass eine nicht abgesicherte Währungsklasse ausgegeben wird, die nicht auf die Währung der betreffenden Anteilsklasse lautet, werden die Währungsumrechnungskosten bei Zeichnung und Rücknahme von dieser Anteilsklasse übernommen. Für den Fall, dass eine abgesicherte Anteilsklasse ausgegeben wird, die nicht auf die Währung dieser Anteilsklasse lautet, werden die Kosten und die Gewinne/Verluste bei Kurssicherungsgeschäften von dieser Anteilsklasse übernommen.

„Aufwendungen einer Anteilsklasse“ sind die Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einem beliebigen Rechtssystem oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder Abrechnungssystem sowie alle sonstigen und weiteren Aufwendungen, die bei und nach der Registrierung entstehen, wie gegebenenfalls im Prospekt ausgewiesen. Die Kosten für die Währungsumrechnung und die Kosten und Gewinne/Verluste bei Kurssicherungsgeschäften werden ausschließlich von der maßgeblichen Anteilsklasse übernommen.

- (b) Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Fonds sowie den Verkauf und Rückkauf von Anteilen unter folgenden Umständen jederzeit vorübergehend aussetzen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet:
- (i) in Zeiten (außer gesetzliche Feiertage und Wochenenden), in denen die Märkte, die den Hauptmarkt für einen erheblichen Teil der Fondsanlagen bilden, für den Handel geschlossen sind oder der Handel an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) in Zeiten, in denen die Veräußerung von Anlagen der Gesellschaft, die einen erheblichen Teil des Fondsvermögens ausmachen, praktisch nicht möglich ist;

- (iii) in Zeiten, in denen aus irgendwelchen Gründen eine genaue oder zeitnahe Kursfeststellung für die Fondsanlagen nicht durch die Verwaltungsstelle erfolgen kann;
 - (iv) in Zeiten, in denen die Rückerstattung von Beträgen, die an Geschäften zur Veräußerung oder Bezahlung von Fondsanlagen beteiligt sind oder für solche Geschäfte verwendet werden sollen, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen gewährleistet werden kann;
 - (v) in Zeiten, in denen die Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse aus den Anteilen nicht auf das oder vom Fondsdepot überwiesen werden können;
 - (vi) bei Versand einer Mitteilung an die Anteilhaber, einen Beschluss zur Auflösung eines Fonds oder einer Anteilsklasse zu erörtern; oder
 - (vii) bei Eintreten eines Ereignisses, das dazu führt, dass sie oder ein Fonds liquidiert wird.
- (c) Die Gesellschaft kann den ersten Geschäftstag, ab dem die Bedingungen nicht mehr gelten, die zur Aussetzung geführt haben, als Ausweichhandelstag festsetzen, an dem die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie alle Emissionen und Rückkäufe von Anteilen erfolgen. Alternativ kann die Gesellschaft festlegen, dass dieser Geschäftstag nicht als Ausweichhandelstag betrachtet wird. In diesem Fall informiert sie alle Anteilszeichner und Anteilhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, die dann das Recht haben, ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge zum in der Mitteilung angegebenen Datum zu widerrufen.
- (d) Die Gesellschaft hat jede Aussetzung den Personen, die hiervon wahrscheinlich betroffen sind, in angemessener Weise bekannt zu geben, wenn eine solche Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen fort dauert, und jede Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall noch am gleichen Geschäftstag mitzuteilen.
- (e) Rücknahmen können jederzeit vor der Zahlung der Rücknahmeerlöse und der Streichung des Namens des Anteilhabers aus dem Register ausgesetzt werden. Zeichnungen können jederzeit vor dem Eintrag des Namens eines Anteilhabers in das Register ausgesetzt werden.

13. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels berechnet.
- (b) Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds wird an jedem Handelstag bewertet. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem Fonds zuzurechnen sind, werden *anteilig* unter allen Fonds aufgeteilt.

Anlagen, die an einem Geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden und für die aktuelle Kursgebote abrufbar sind, werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts am maßgeblichen Geregelten Markt am jeweiligen Handelstag bewertet, sofern der Wert der an einem Geregelten Markt notierten Anlagen, die aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse erworben oder gehandelt werden, unter Berücksichtigung der Höhe eines Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt der Anlage bewertet wird. Die Depotbank muss die Durchführung eines solchen Verfahrens und dessen Vertretbarkeit in Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts dieses Wertpapiers sicherstellen.

Wenn die Anlage normalerweise gemäß den Regelungen von mehr als einem Geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, so ist der maßgebliche Geregelte Markt jener, den der Verwaltungsrat oder dessen Vertreter festlegen, weil er das fairste Bewertungskriterium für die Anlagen bietet.

Wenn die Kurse einer am maßgeblichen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Anlage zum entsprechenden Zeitpunkt nicht verfügbar oder nicht repräsentativ sind, so ist die betreffende Anlage zu dem Wert zu bewerten, der sorgfältig und nach Treu und Glauben als der voraussichtliche Veräußerungswert der Anlage durch einen kompetenten Branchenspezialisten angenommen wird, welcher vom Verwaltungsrat ernannt und für diesen Zweck von der Depotbank bestätigt wird.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsstelle haften in irgendeiner Weise, wenn ein vernünftigerweise als letzter verfügbarer Kurs bzw. mittleres Kursgebot angenommener Kurs sich zum gegebenen Zeitpunkt als nicht richtig erweist.

Anteile, die in Investmentfonds angelegt sind, die nicht nach den obigen Bestimmungen bewertet werden, sind auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil zu bewerten, wie in den Publikationen des Investmentfonds ausgewiesen.

Bareinlagen und ähnliche Finanzanlagen sind zu ihrem Nennwert zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zu bewerten, es sei denn, dass nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Anpassung erforderlich ist, um deren Marktwert abzubilden.

Börsengehandelte Derivate werden zum maßgeblichen Verrechnungskurs an der jeweiligen Börse bewertet, mit der Maßgabe, dass wenn der Verrechnungskurs eines börsengehandelten Derivats nicht verfügbar ist, als Wert dieses Finanzinstruments der voraussichtliche Veräußerungswert angenommen wird, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsstelle oder einem vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigten Spezialisten geschätzt wird. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich entweder anhand der Kontrahentenbewertung oder einer

alternativen Bewertung bewertet, wobei diese Bewertung durch den Fonds oder einen unabhängigen Kursanbieter berechnet wird, der vom Verwaltungsrat ernannt und für diesen Zweck von der Depotbank bestätigt wird. Wenn die Kontrahentenbewertung genutzt wird, muss diese Bewertung durch eine unabhängige Drittpartei genehmigt oder überprüft werden, welche zu diesem Zweck mindestens wöchentlich durch die Depotbank bestätigt wird. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, muss diese Bewertung monatlich mit der von der Gegenpartei gelieferten Bewertung des Finanzinstruments abgeglichen werden. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt mit derselben Größe und Fälligkeit zum Geschäftsschluss des Handelstages abgeschlossen werden könnte.

Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann bei Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von maximal sechs Monaten angewendet werden.

Jeder nicht auf US-Dollar lautende Wert (ob von einer Anlage oder von Barmitteln) und jeder Kredit in einer anderen Währung als US-Dollar wird zu dem Kurs (ob offizieller oder sonstiger Kurs) in US-Dollar umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den Umständen für angemessen hält.

Sollte die Durchführung einer Bewertung für eine spezielle Finanzanlage im Einklang mit den oben dargestellten Bewertungsregeln unmöglich oder nicht korrekt sein oder die Bewertung nicht repräsentativ für den Marktwert eines Wertpapiers sein, so ist die Verwaltungsstelle als vom Verwaltungsrat ernannter und zu diesem Zweck von der Depotbank in Abstimmung mit dem Anlageverwalter bestätigter Branchenspezialist berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für die angemessene Bewertung dieses speziellen Instruments einzusetzen, sofern diese Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt wurde.

- (c) Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert je Anteil bei der Berechnung der Veräußerungspreise für einen Fonds mit Genehmigung der Depotbank anpassen, um den Wert dieser Fondsanlagen abzubilden, wobei davon ausgegangen wird, dass sie zum Mittelkurs des maßgeblichen Marktes zum entsprechenden Zeitpunkt bewertet werden, und mit der Maßgabe, dass diese Methodologie einheitlich für alle Vermögensklassen angewandt wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, um den Wert der Finanzanlagen der verbleibenden Anteilinhaber für den Fall zu halten, dass in erheblichem Umfang oder wiederholt Nettorücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds erfolgen.
- (d) Die Vermögenswerte eines Fonds können mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wobei die Anlagen der Gesellschaft zu ihren Kosten bewertet werden und dann bis zur Fälligkeit mit einem Auf- oder Abschlag abgeschrieben werden, mit der Maßgabe, dass die Bewertung im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank erfolgt. Bei Fonds, die ausschließlich in kurzfristige Wertpapieranlagen investieren, wird die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten nur für Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens fünfzehn Monaten angewandt. Die

Verwaltungsstelle muss jede Woche etwaige Abweichungen zwischen dem Marktwert der Vermögenswerte und dem nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert überprüfen. Wenn der Marktwert irgendeines Vermögenswerts in einem Fonds allerdings zu irgendeinem Zeitpunkt um mehr als 0,5 Prozent von dem mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert abweicht, so wird die Preisbildung für dieses Wertpapier überprüft und der Verwaltungsrat entscheidet, welche Maßnahmen (falls zutreffend) zu ergreifen sind. Wenn die Abweichung größer als 0,3 Prozent ist, überprüft die Verwaltungsstelle die Abweichungen an jedem Geschäftstag, bis die Abweichung unter 0,3 Prozent liegt. Der Verwaltungsrat überwacht die Anwendung der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten, um sicherzustellen, dass diese Methode auch in Zukunft im besten Interesse der Anteilhaber ist und eine faire Bewertung der Fondsanlagen gewährleistet. Zeitweilig kann der mit der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten festgestellte Wert von Instrumenten über oder unter dem Preis liegen, den der Fonds bei einem Verkauf der Instrumente erhalten würde, und die Genauigkeit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann durch Änderungen der Zinssätze oder der Emittentenbonität beeinträchtigt werden. Festverzinsliche Wertpapiere müssen eine Restlaufzeit von höchstens 15 Monaten haben, wenn diese Methode angewandt werden soll. Diese Methode kann auf variabel verzinsliche Wertpapiere angewendet werden, die (i) nach den Berechnungen des Verwaltungsrats einen Wert erzielen, der der Bewertung nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten nahe kommt; (ii) deren (Anleihe-)Zinssatz jährlich oder in kürzeren Zeitabständen neu festgelegt wird; und (iii) die eine Restlaufzeit von höchstens 2 Jahren haben. Allerdings ist eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren bei Finanzinstrumenten mit hoher Bonitätsbewertung, die die Bedingungen unter (i) bis (iii) erfüllen, zulässig, wenn Verfahren angewandt werden, die sicherstellen, dass das Ergebnis der Bewertung nicht erheblich vom effektiven Marktwert abweicht. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann bei anderen Fonds auf Wertpapiere mit einer maximalen Restlaufzeit von sechs Monaten angewandt werden.

- (e) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine alternative Bewertungsmethode für Sondervermögen anzuwenden, wenn er der Ansicht ist, dass die oben beschriebene Bewertungsmethode keine angemessene Bewertung dieses Sondervermögens ermöglicht und die alternative Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Wert des Sondervermögens zu berichtigen, wenn er dies für erforderlich hält, um den Marktwert des Sondervermögens unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer ihm relevant erscheinender Erwägungen abzubilden.
- (f) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte:
 - (i) wird jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil als in Umlauf befindlich betrachtet, und die entsprechenden Vermögenswerte umfassen nicht nur das maßgebliche von der Depotbank verwaltete

Barguthaben und Vermögen, sondern auch das für die zugeteilten Anteile ausstehende Barguthaben oder sonstige Vermögen;

- (ii) werden alle Anlagen einbezogen oder ausgeschlossen, deren Kauf oder Verkauf vertraglich geregelt, aber noch nicht vollzogen worden ist, und der Bruttokaufpreis oder Nettoverkaufspreis je nach Fall ausgeklammert oder einbezogen, wenn der entsprechende Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht wurde;
- (iii) werden, wenn eine Rücknahme der Anteile bei der Depotbank beantragt wurde, aber noch keine Löschung erfolgt ist, die zu löschenden Anteile so behandelt, als seien sie nicht mehr in Umlauf, und der Wert dieser Vermögenswerte wird um den bei Löschung an den Anteilinhaber zu zahlenden Betrag gekürzt;
- (iv) kann der Verwaltungsrat, wenn ein Betrag in eine andere Währung umgerechnet werden muss, den Wechselkurs anwenden, den er zum gegebenen Zeitpunkt für angemessen hält, es sei denn, dass an anderer Stelle dieser Satzung etwas Gegenteiliges festgelegt wird;
- (v) ist der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die regulär fällig werden, einschließlich ausstehender Kredite (soweit vorhanden) vom Vermögenswert abzuziehen, allerdings ohne jene Verbindlichkeiten, die im Teilabsatz (ii) oben behandelt werden, und alle geschätzten Steuerschulden und Eventualverbindlichkeiten oder geplanten Ausgaben, welche die Verwaltungsstelle im Hinblick auf die Regelungen im Prospekt und in der Satzung der Gesellschaft für fair und angemessen hält;
- (vi) ist vom Wert der Anlagen, auf die eine Call-Option eingetragen wurde, der Wert dieser Option abzuziehen, der unter Bezugnahme auf den niedrigsten verfügbaren, an einem geregelten Markt bewerteten Angebotspreis berechnet wurde, oder, wenn ein solcher Kurs nicht zur Verfügung steht, ein von einem Börsenmakler oder einer anderen von der Depotbank genehmigten Person bestätigter Kurs, oder ein Kurs, den der Verwaltungsrat unter den gegebenen Umständen für angemessen hält und der von der Depotbank bestätigt wurde;
- (vii) ist den Vermögenswerten eine Summe zuzurechnen, die alle aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden abbildet, sowie eine Summe für die nicht abgeschriebenen Aufwendungen;
- (viii) ist den Vermögenswerten der zur Ausschüttung verfügbare Betrag (sofern zutreffend) für die vorhergehenden Rechnungsperiode hinzuzurechnen, für den jedoch keine Ausschüttung erklärt wurde;
- (ix) ist von den Vermögenswerten der (tatsächliche oder durch den Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller sonstigen regulär

fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen für Kredite (sofern zutreffend), abzuziehen;

- (x) ist der Wert der Vermögenswerte auf die nächsten zwei Dezimalstellen auf- oder abzurunden;
 - (xi) kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Depotbank vorsichtig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und von der Depotbank genehmigte Bewertungsgrundsätze für spezielle Vermögenswerte anwenden, falls außergewöhnliche Umstände eine Bewertung praktisch unmöglich oder unzumutbar machen, und zwar so lange, bis diese Umstände nicht mehr wirken, um eine faire Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gewährleisten;
 - (xii) ist der Nettoinventarwert je Anteil auf die nächsten zwei Dezimalstellen auf- oder abzurunden oder wie im Prospekt angegeben zu verfahren;
- (g) Unbeschadet seiner allgemeinen Vollmachten im Hinblick auf die Delegation der hier festgelegten Verantwortlichkeiten kann der Verwaltungsrat seine Funktionen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts auf die Verwaltungsstelle, einen Verwaltungsratsausschuss oder eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person übertragen. Sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten und kein offenkundiger Fehler vorliegt, ist jede vom Verwaltungsrat oder einem Verwaltungsratsausschuss oder von der Verwaltungsstelle oder einer im Auftrag der Gesellschaft ordnungsgemäß ermächtigten Person getroffene Entscheidung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts endgültig und für die Gesellschaft und ihre derzeitigen, früheren oder künftigen Mitglieder bindend.

14. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- (a) Alle Anteilsübertragungen müssen schriftlich mit einem üblicherweise verwendeten Formular erfolgen, und in jedes Übertragungsformular sind der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Zedenten und des Zessionars einzutragen.
- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom oder im Auftrag des Zedenten zu unterzeichnen und braucht nicht vom Zessionar unterzeichnet zu werden. Der Zedent bleibt so lange weiterhin der Anteilinhaber, bis der Name des Zessionars hierfür ins Register eingetragen ist.
- (c) Soweit nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, kann eine Anteilsübertragung nicht registriert werden, wenn dadurch der Zedent oder der Zessionar weniger Anteile halten würde als den Mindestbestand.
- (d) Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, Anteilsübertragungen einzutragen, bis die Übertragungsurkunde mit sonstigen Belegen, die der Verwaltungsrat sinnvollerweise anfordern kann, um das Recht des Zedenten zur Übertragung

seiner Anteile nachzuweisen, am Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Ort hinterlegt wurde.

- (e) Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, wird er innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht worden war, dem Zessionar diese Ablehnung schriftlich bekannt geben.
- (f) Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass eine solche Registrierung von Übertragungen insgesamt nicht mehr als dreißig Tage im Jahr ausgesetzt wird.
- (g) Alle Übertragungsurkunden für Übertragungen, die registriert werden sollen, verbleiben bei der Gesellschaft; Übertragungsurkunden für Übertragungen, deren Eintragung der Verwaltungsrat gegebenenfalls ablehnt, sind (außer bei Betrug) jedoch an den Inhaber der Einlagen zurückzugeben.
- (h) Bei Tod eines Mitglieds sind der oder die Hinterbliebenen (wenn der Verstorbene ein Mitinhaber war) und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen (wenn er ein Einzelinhaber oder hinterbliebener Inhaber war) die einzige(n) Person(en), deren Anspruch auf den Anteilsbesitz von der Gesellschaft anerkannt wird, jedoch befreit keine Bestimmung in diesem Artikel den Nachlass des verstorbenen Inhabers (gleichgültig, ob Einzel- oder Mitinhaber) von Verbindlichkeiten auf die von ihm einzeln oder gemeinsam gehaltenen Anteile.
- (i) Weder der Vormund eines minderjährigen Anteilinhabers oder der Vormund oder gesetzliche Vertreter eines für nicht geschäftsfähig erklärten Anteilinhabers noch Personen, die infolge eines Todesfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses eines Anteilinhabers Anspruch auf einen Anteil haben, sind berechtigt, sich selbst als Anteilinhaber eintragen zu lassen oder Anteile in der Weise übertragen zu lassen, wie es der verstorbene oder in Konkurs gegangene Anteilinhaber getan haben könnte; der Verwaltungsrat hat jedoch in allen Fällen die gleichen Rechte, die Registrierung abzulehnen oder auszusetzen wie bei einer Übertragung von Anteilen durch einen minderjährigen, verstorbenen, insolventen oder in Konkurs gegangenen Anteilinhaber vor dem Tod, der Insolvenz oder dem Konkurs oder vor dem Eintreten der Geschäftsunfähigkeit.
- (j) Eine Person, die somit infolge eines Todesfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses eines Anteilinhabers einen Anspruch auf die Anteile erwirbt, ist berechtigt, alle für die Anteile fälligen Zahlungen oder sonstigen Vergünstigungen zu vereinnahmen und kann eine Zahlungsfreistellung für die Anteile erhalten, sie hat jedoch weder Anspruch, zu den Versammlungen der Gesellschaft eingeladen zu werden, die Versammlungen zu besuchen oder an Abstimmungen teilzunehmen, noch (mit Ausnahme der obigen Bestimmungen) Rechte oder Privilegien eines Anteilinhabers in Anspruch zu nehmen, bis sie als Anteilinhaber im Hinblick auf den jeweiligen Anteil registriert wurden, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat die betreffende Person

jederzeit auffordern kann, sich entweder selbst registrieren zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und wenn die Anforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen erfüllt wird, kann der Verwaltungsrat alle fälligen Zahlungen oder sonstigen Vergünstigungen für den jeweiligen Anteil aufheben, bis den in der Mitteilung bekannt gegebenen Forderungen entsprochen wurde.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft kann nur in die nach den Verordnungen zulässigen Anlagen und nach Maßgabe der in den Verordnungen festgelegten Beschränkungen investieren.
- (b) Die Anlageziele der Gesellschaft müssen im Verkaufsprospekt dargestellt werden.
- (c) Vorbehaltlich der Zulassung durch die Zentralbank und nach Maßgabe der in den Verordnungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Vermögens des jeweiligen Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von den lokalen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, oder die von den Regierungen der USA, der Schweiz, Norwegens, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands begeben oder garantiert werden oder von mindestens einer der folgenden Institutionen: Regierungen der OECD-Länder, die Europäische Investment Bank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europäische Rat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Export-Import Bank sowie Emissionen, die in gegenseitiger Anerkennung der Gesetze und Gerichtsentscheidungen durch die US-Regierung gedeckt sind.
- (d) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Investmentfonds wird die Gesellschaft nur in Wertpapiere und derivative Instrumente investieren, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkten) notiert oder gehandelt werden, welche(r) die Regulierungskriterien (reguliert, regelmäßiger Handel, anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt, und die im Prospekt aufgeführt sind.
- (e) Wenn die in der Verordnung festgeschriebenen Anlagegrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der

Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird sich der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Geschäfte vorrangig darum bemühen, dieser Situation im Interesse der Anteilhaber abzuwehren.

- (f) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht:
- (i) Kredite aufnehmen, es sei denn, dass die Gesellschaft oder ein Fonds gegebenenfalls
 - (A) Fremdwährungen durch Parallelkredite erwirbt. Die auf diese Weise erworbenen Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz (b) unten, sofern die Gegeneinlage (1) auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet und (2) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt, sofern weitere Fremdwährungsanleihen den Wert der Gegeneinlage nicht überschreiten; oder
 - (B) maximal 10 % des Werts seines Nettovermögens aufnimmt, sofern diese Fremdkapitalaufnahme zeitlich befristet ist. Die Gesellschaft und die Depotbank können die Vermögenswerte der Gesellschaft belasten, um diese Kredite zu besichern;
 - (ii) das Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds verpfänden oder anderweitig hypothekarisch belasten oder es zum Zweck der Absicherung von Schulden übertragen oder abtreten, außer im Falle von Parallelkrediten;
 - (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Fonds zur Absicherung von Wertpapieremissionen einsetzen, außer im Falle von Parallelkrediten;
 - (iv) Darlehen an Drittparteien vergeben oder für sie bürgen;
 - (v) Finanzanlagen verkaufen, wenn diese Anlagen nicht Eigentum der Gesellschaft oder eines Fonds sind.
- (g) Um diese Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft oder ein Fonds Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, unter Beachtung der Bedingungen und Beschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.
- (h) Die von der Gesellschaft investierten Anlagen eines Fonds in Anteile anderer Investmentfonds dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent dieses Fonds betragen, sofern im Prospekt nicht anderes angegeben ist. Ein Fonds darf in einen Investmentfonds investieren, der von derselben Verwaltungsstelle oder demselben Anlageverwalter oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, verwaltet wird, vorausgesetzt, dass keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des betreffenden Fonds im zugrunde liegenden Fonds erhoben werden.

- (i) Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Unternehmen ausgegeben werden (und bis zu 35 % für einen einzelnen Emittenten unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen), wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, vorausgesetzt, dass dieser Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank anerkannt ist, weil er (A) ausreichend diversifiziert ist und (B) eine angemessene Benchmark für den maßgeblichen Markt darstellt und (C) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (j) Die Gesellschaft oder ein Fonds kann in Finanzderivate investieren, einschließlich zahlungsmitteläquivalenter Instrumente, die an einem Geregelteten Markt gehandelt werden, und er kann im Einklang mit den in den Verordnungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Vorschriften in OTC-Derivate investieren.

16. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu den anderen, im Laufe des Jahres stattfindenden Versammlungen eine Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate liegen, VORAUSGESETZT, DASS die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält. Jahreshauptversammlungen sind einmal pro Jahr spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abzuhalten, wobei der Verwaltungsrat Ort und Zeit der Versammlung sowie Anfang und Ende des Geschäftsjahres festlegt.
- (c) Alle Hauptversammlungen (außer den Jahreshauptversammlungen) sind außerordentliche Hauptversammlungen.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er dies für angebracht hält. Außerordentliche Hauptversammlungen sind gemäß dem Companies Act auf Antrag oder ansonsten von den Antragstellern einzuberufen.

17. EINLADUNGEN ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Einladung hat mindestens einundzwanzig volle Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung zu ergehen, und bei besonderen Belangen ist die allgemeine Art dieser Belange (und bei Jahreshauptversammlungen der Ablauf der Veranstaltung) in der nachfolgend beschriebenen Weise den Personen bekannt zu geben, die nach diesen Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der in ihrem Besitz befindlichen Anteile Anspruch auf Benachrichtigung durch die Gesellschaft haben.

- (b) Der Verwaltungsrat und die Abschlussprüfer sind berechtigt, zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft eingeladen zu werden, daran teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (c) In jeder Einladung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft ist eine angemessen abgefasste Erklärung enthalten, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilinhaber das Recht hat, einen oder mehrere Vertreter für die Teilnahme und Abstimmung an seiner Stelle zu benennen und dass ein solcher Stimmrechtsvertreter nicht unbedingt selbst Anteilinhaber sein muss.
- (d) Sollte die Bekanntgabe irrtümlicherweise versäumt worden sein oder die Mitteilung nicht beim anspruchsberechtigten Empfänger angekommen sein, so wird dadurch das Verfahren für Hauptversammlungen nicht unwirksam.

18. VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle bei außerordentlichen Hauptversammlungen oder Jahreshauptversammlungen behandelten Tagesordnungspunkte werden als spezielle Tagesordnungspunkte behandelt, ausgenommen die Abschlüsse und Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern an der Stelle von ausscheidenden Mitgliedern, die Wiederbestellung von ausscheidenden Abschlussprüfern und die Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer.
- (b) Ohne Beschlussfähigkeit können auf einer Hauptversammlung keine Tagesordnungspunkte rechtswirksam behandelt werden. Zwei entweder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Anteilinhaber, die Stimmrechtsanteile halten, bilden ein Quorum bei Hauptversammlungen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Quorum in Fällen, in denen ein Fonds oder eine Klasse nur einen Anteilinhaber haben, durch einen persönlich auf der Hauptversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Anteilinhaber gebildet wird. Ein Vertreter eines gemäß Artikel 19(m) autorisierten Unternehmens, der bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft anwesend ist, wird für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilinhaber angesehen.
- (c) Eine von den Anteilhabern einberufene Versammlung wird aufgelöst, wenn sie innerhalb einer halben Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn nicht beschlussfähig ist. In allen anderen Fällen wird sie auf denselben Wochentag der nächsten Woche zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen Tag und eine andere Tageszeit verschoben bzw. an einen anderen Ort einberufen, je nachdem, wie der Verwaltungsrat entscheidet.
- (d) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderes, vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied führt bei allen

Hauptversammlungen der Gesellschaft den Vorsitz; wenn jedoch bei einer Hauptversammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied spätestens fünfzehn Minuten nach dem anberaumten Versammlungstermin anwesend sind, oder wenn keiner von ihnen bereit ist, den Versammlungsvorsitz zu übernehmen, wählt der Verwaltungsrat eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zum Versammlungsvorsitzenden oder, wenn kein einziges Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder alle Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz ablehnen, wählen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Versammlungsvorsitzenden.

- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Versammlung, bei der ein Quorum zustande kommt (und wird dies tun, wenn es die Versammlung fordert), die Versammlung jeweils und gegebenenfalls an einen anderen Ort vertragen, bei den vertragen Versammlungen sind jedoch keine Tagesordnungspunkte zu besprechen, ausgenommen jene Tagesordnungspunkte, die gesetzeskonform bei der Versammlung verhandelt wurden, auf der die Vertagung beschlossen wurde. Wenn eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr verschoben wurde, so muss mindestens zehn Tage vorher eine Einladung mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der vertragen Versammlung ergehen, wie bei der ursprünglich einberufenen Versammlung, in dieser Einladung muss die Art der auf der erneut einberufenen Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte jedoch nicht spezifiziert werden. Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen ist es nicht erforderlich, Terminverschiebungen oder bei einer vertragen Versammlung zu behandelnde Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- (f) Bei jeder Hauptversammlung wird über eine Beschlussvorlage per Abstimmung mittels Handzeichen durch die Anteilhaber, die Stimmrechtsanteile halten, entschieden, sofern nicht vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung mittels Handzeichen vom Vorsitzenden oder mindestens fünf der anwesenden Anteilhabern mit Stimmrechtsanteilen oder anderen anwesenden Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und bei der Hauptversammlung stimmberechtigt sind, eine Stimmenauszählung gefordert wird. Sofern nicht auf diese Weise eine Stimmenauszählung gefordert wird, ist eine Erklärung des Vorsitzenden darüber, dass der Beschluss angenommen bzw. einstimmig oder von einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde oder von einer bestimmten Mehrheit nicht angenommen wurde sowie ein entsprechender Eintrag ins Protokollbuch der Gesellschaft als beweiskräftiger Beleg über die Fakten ausreichend, ohne dass die Anzahl oder der prozentuale Anteil der für oder gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen einzeln nachgewiesen wird.
- (g) Wenn eine ordentliche Abstimmung mit Auszählung der Stimmen gefordert wird, so ist diese in der vom Vorsitzenden festgelegten Weise und an dem von ihm festgelegten Ort vorzunehmen (inklusive Verwendung von Stimmzetteln o.ä.), und das Ergebnis der Abstimmung wird in diesem Fall als Versammlungsbeschluss angenommen.

- (h) Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung Wahlbeobachter bestellen und die Versammlung zwecks Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses auf einen von ihm festgelegten Termin an einen bestimmten Ort vertagen.
- (i) Bei Stimmenparität hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung mittels Handzeichen stattfindet oder eine ordentliche Abstimmung mit Stimmenauszählung gefordert wird, unabhängig davon, ob eine einfache Abstimmung mittels Handzeichen oder eine Abstimmung mit Stimmenauszählung durchgeführt wird, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (j) Eine bezüglich der Wahl eines Vorsitzenden oder bezüglich einer Terminverschiebung geforderte Abstimmung mit Stimmenauszählung ist unverzüglich umzusetzen. Abstimmungen mit Stimmenauszählung zu anderen Fragen sind zu dem Zeitpunkt und an dem Ort durchzuführen, welche der Vorsitzende festlegt, allerdings nicht später als dreißig Tage nach dem Versammlungstermin oder vertagten Versammlungstermin, bei der die Abstimmung gefordert wurde.
- (k) Der Antrag auf eine Abstimmung mit Stimmenauszählung darf die Fortsetzung der Versammlung zur Erörterung anderer Geschäftsangelegenheiten als der Abstimmungsfrage nicht behindern.
- (l) Ein Abstimmungsantrag kann zurückgenommen werden, und Abstimmungen, die nicht unmittelbar angenommen werden, müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (m) Wenn das Grundkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt wird, so können die an die jeweiligen Anteilklassen gebundenen Rechte (sofern in den Emissionsbedingungen für die Anteile der betreffenden Klasse oder in der vorliegenden Gründungssatzung nichts anderes festgelegt ist), unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse, für die die Bestimmungen dieser Gründungssatzung mutatis mutandis Anwendung finden, vorbehaltlich einer beschlussfähigen Mindeststimmenzahl von zwei oder mehr der auf einer solchen Hauptversammlung anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Anteilinhabern, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten, verändert werden.
- (n) Gemäß Section 141 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilinhabern, die zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind, (oder bei Unternehmen von deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wird, in allen Punkten gültig und rechtswirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden. Er kann aus mehreren Dokumenten in ordnungsgemäßer Form bestehen, die alle von einer oder mehreren Personen unterzeichnet werden, und wenn dieser als Sonderbeschluss ausgewiesen wird, ist er als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act auszulegen. Jeder dieser Beschlüsse ist der Gesellschaft vorzulegen.

19. ABSTIMMUNGEN DER ANTEILINHABER

- (a) Bei Abstimmungen mittels Handzeichen hat jeder anwesende Anteilinhaber eine Stimme.
- (b) Bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder mit Vollmacht vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Stimmrechtsanteil.
- (c) Bei Mitinhabern von Anteilen wird die vorrangige, persönlich oder mit Vertretungsvollmacht abgegebene Stimme unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen, und zu diesem Zweck wird der Vorrang durch die Reihenfolge der Namen im Register für die Anteile bestimmt.
- (d) Gegen die Berechtigung eines Wählers ist keine Einrede zulässig außer bei Versammlungen oder vertagten Versammlungen, zu denen die beanstandete Stimme abgegeben wurde, und jede bei der Versammlung nicht zurückgewiesene Stimme gilt für alle Belange. Jeder rechtzeitig vorgebrachte Einwand ist dem Vorsitzenden der Versammlung zur Kenntnis zu geben, dessen Entscheidung endgültig und rechtskräftig ist.
- (e) Bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung kann persönlich oder mit Vertretungsvollmacht abgestimmt werden.
- (f) Bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung müssen die Anteilinhaber, die berechtigt sind, mehr als eine Stimme abzugeben, nicht alle ihre Stimmen einsetzen oder nicht mit allen verwendeten Stimmen in gleicher Weise abstimmen.
- (g) Die Erteilung einer Vollmacht muss mit einer privatschriftlichen Urkunde des Vollmachtgebers oder dessen ordnungsgemäß schriftlich ermächtigten Rechtsvertreters erfolgen oder, wenn der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, mit seinem Siegel oder einer privatschriftlichen Urkunde eines auf diese Weise ermächtigten Handlungsbevollmächtigten oder Rechtsvertreters. Die Erteilung einer Vollmacht auf elektronischem Wege ist nur in der durch den Verwaltungsrat genehmigten Form wirksam. Alle Vollmachten müssen in der üblichen und vom Verwaltungsrat gegebenenfalls genehmigten Form erteilt werden, wobei IMMER VORAUSGESETZT wird, dass die Form dem Inhaber freistellt, seine Vollmacht zur Abstimmung für oder gegen einen Beschluss einzusetzen.
- (h) Jede Person (gleichgültig ob ein Anteilinhaber) kann als Stimmrechtsvertreter benannt werden. Ein Anteilinhaber kann mehr als eine Vertretungsvollmacht für den gleichen Anlass vergeben.
- (i) Die schriftliche Vertretungsvollmacht und die Vollmacht des Rechtsvertreters oder sonstige Ermächtigungen (sofern zutreffend) als deren Rechtsgrundlage oder eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Vollmacht oder Ermächtigung sind am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen, eigens zu

diesem Zweck in der Einladung zur Hauptversammlung oder in der schriftlichen Vollmacht, die mindestens achtundvierzig Stunden vor dem anberaumten Termin der Hauptversammlung oder der vertagten Hauptversammlung, auf der die in der Vollmacht namentlich benannte Person vorschlägt abzustimmen, bestimmten Ort zu hinterlegen, und wenn die obigen Bedingungen mit der schriftlichen Vertretungsvollmacht nicht erfüllt werden, hat die Vollmacht keine Gültigkeit. Wenn die Erteilung einer Vertretungsvollmacht oder sonstigen Ermächtigung als Rechtsgrundlage von der Gesellschaft in elektronischer Form entgegengenommen wird, so kann sie in dieser Form entgegengenommen werden, wenn die Gesellschaft für den Zweck des Empfangs elektronisch übermittelter Mitteilungen eine entsprechende Adresse angegeben hat:

- (i) in der Einladung zur Versammlung; oder
 - (ii) bei allen Bestellungen von Handlungsbevollmächtigten, die die Gesellschaft im Hinblick auf die Versammlung versandt hat; oder
 - (iii) in den Einladungen, die elektronisch übermittelt wurden, um eine von der Gesellschaft ausgegebene Vertretungsvollmacht für die Versammlung zu erteilen.
- (j) Nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum verliert jede Vertretungsvollmacht ihre Gültigkeit, außer bei einer vertagten Versammlung oder einer Abstimmung mit Stimmenauszählung, die auf einer Versammlung oder vertagten Versammlung beantragt wurde, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb der Zwölfmonatsfrist stattfand.
- (k) Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft Vollmachten an die Anteilinhaber auf dem Postweg oder anderweitig versenden (mit oder ohne portofreien Rückumschlag), die auf Hauptversammlungen oder auf Einzelversammlungen der verschiedenen Klassen der Anteilinhaber verwendet werden - entweder als Blankoformular oder wahlweise mit Benennung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn die Einladungen zur Ernennung eines oder mehrerer Stimmrechtsvertreter, deren genaue Zahl in den Versammlungseinladungen angegeben ist, auf Kosten der Gesellschaft versendet werden, sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Anteilinhaber zu versenden, die bei den Versammlungen teilnahme- und stimmberechtigt sind.
- (l) Eine gemäß den Bedingungen einer schriftlich erteilten Vollmacht abgegebene Stimme ist trotz des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmacht oder Ermächtigung, auf deren Grundlage die Vollmacht ausgestellt wurde, oder der Übertragung von Anteilen, für die die Vollmacht ausgestellt wurde, gültig, vorausgesetzt, dass der Gesellschaft vor dem Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die Vollmacht verwendet wird, kein schriftlicher Hinweis auf den Todesfall, die Unzurechnungsfähigkeit, den Widerruf oder die Abtretung von Anteilen zugegangen ist.

- (m) Jede juristische Person, die Anteilhaber ist, kann die Person, die sie für geeignet hält, zu ihrem Vertreter auf Gesellschaftsversammlungen ernennen, und die auf diese Weise ermächtigte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person auszuüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie ein Einzelmitglied wäre. Zu diesem Zweck hat die juristische Person nachzuweisen, dass sie bei der Versammlung persönlich anwesend ist, wenn eine auf diese Weise ermächtigte Person zugegen ist.

20. MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

- (a) Sofern die Gesellschaft durch Ordentlichen Beschluss nichts anderes festlegt, soll die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht kleiner als zwei und nicht größer als zwölf sein. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Unterzeichnern dieser Satzung ernannt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilhaber sein.
- (c) Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, von Zeit zu Zeit jeweils eine Person seiner Wahl als Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, sei es, um eine vorübergehende Vakanz zu besetzen oder zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verwaltungsratsmitgliedern. Jedes auf diese Weise ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt, kann sich jedoch anschließend zur Wiederwahl stellen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder, über deren Höhe der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit entscheiden kann und die im Prospekt oder in den Abschlüssen der Gesellschaft offenzulegen ist. Diese Vergütung fällt jeden Tag an. Die Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können auch alle Fahrt- und Hotelkosten sowie sonstigen, tatsächlich im Zusammenhang mit der Teilnahme (einschließlich der An- und Abreise) an Verwaltungsratssitzungen oder Ausschusssitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder sonstigen Versammlungen in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen erstattet bekommen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zur Vergütung nach dem obigen Artikel 20(d) den Verwaltungsratsmitgliedern, die nach Aufforderung Sonder- oder Extradienste für die oder im Auftrag der Gesellschaft erbringen, Sonderzuwendungen gewähren.
- (f) Die Gesellschaft wird auf Hauptversammlungen, auf denen ein Verwaltungsratsmitglied zurücktritt oder abgesetzt wird, die vakante Stelle durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds neu besetzen, sofern die Gesellschaft nicht beschließt, die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat zu reduzieren.
- (g) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird in den folgenden Fällen durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied besetzt:

- (i) wenn es seinen Rücktritt durch schriftliche, von ihm unterschriebene und am Geschäftssitz der Gesellschaft eingereichte Kündigung bekannt gibt;
 - (ii) wenn es in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern eine allgemeine Vereinbarung trifft oder einen Vergleich schließt;
 - (iii) wenn es geschäftsunfähig wird;
 - (iv) wenn seine Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen ausläuft oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen ein Verbot ausgesprochen wird;
 - (v) wenn es von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als zwei an der Zahl) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
 - (vi) wenn es durch einen Ordentlichen Beschluss des Amtes enthoben wird;
 - (vii) wenn es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch einen Beschluss des Verwaltungsrats bei vier aufeinanderfolgenden Versammlungen fehlt; oder
 - (viii) wenn es nach seiner Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied seinen Hauptwohnsitz nach Großbritannien verlegt und im Ergebnis dessen eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder in Großbritannien ansässig ist.
- (h) Die Gesellschaft ist mindestens zehn Tage vorab schriftlich von der Absicht eines oder mehrerer Anteilhaber in Kenntnis zu setzen, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl als neues Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen. Dieser Mitteilung ist eine schriftliche und von der vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung beizufügen, die damit ihre Bereitschaft bestätigt, das Amt zu übernehmen, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Versammlungsvorsitzende, wenn die bei einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber einstimmig zustimmen, immer noch die Vorschläge aufheben kann und bei der Versammlung den Namen einer anderen, somit ernannten Person einbringen kann, vorausgesetzt, dass diese Person schriftlich ihre Bereitschaft hierzu erklärt und **FERNER VORAUSGESETZT**, dass der Wahlvorschlag einer anderen Person als das ausscheidende Verwaltungsratsmitglied nur durch ein Verwaltungsratsmitglied oder ein oder mehrere Anteilhaber erfolgen kann, die zusammen Anteile halten, die nicht weniger als 2,5 Prozent des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Handelstag vor dem Datum ihrer Ernennung ausmachen.
- (i) Auf einer Hauptversammlung darf kein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern durch einen einzigen Beschluss eingereicht werden, es sei denn, dass die Versammlung zuvor einem Beschluss,

dass in dieser Weise verfahren werden soll, ohne Gegenstimmen zugestimmt hat.

- (j) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mittels einer privatschriftlich erteilten (und in elektronischer Form oder anderweitig schriftlich übermittelten) und am Geschäftssitz hinterlegten oder bei einer Verwaltungsratssitzung übergebenen Vollmacht ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person als seinen Stellvertreter ernennen und diese Person in gleicher Weise wieder abberufen. Es kann jedoch kein außerhalb Großbritanniens ansässiges Verwaltungsratsmitglied eine in Großbritannien ansässige Person zu seinem Stellvertreter ernennen.
- (k) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird abberufen, wenn die Person, die es ernannt hat, kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder ein Ereignis eintritt, das zu einer Amtsenthebung führen würde, wenn es ein Verwaltungsratsmitglied wäre.
- (l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch darauf, zu den Verwaltungsratssitzungen eingeladen zu werden, und ist bei allen Versammlungen, bei denen das Verwaltungsratsmitglied, das die Person ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, als Verwaltungsratsmitglied teilnahme- und stimmberechtigt, und generell bei den Versammlungen bzw. Sitzungen befugt, alle Funktionen des Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen, das ihn ernannt hat, und bezüglich der Geschäftsordnung bei den Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, als wäre diese Person selbst Verwaltungsratsmitglied. Sollte dieser Stellvertreter selbst Verwaltungsratsmitglied sein oder diese Vertretungsfunktion für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied wahrnehmen, so gelten seine Stimmrechte kumulativ, wobei er allerdings bei der Festlegung einer beschlussfähigen Mindestanzahl der Stimmen nur als eine Person zählt. Wenn die Person, die ihn als Stellvertreter eingesetzt hat, vorübergehend geschäftsunfähig ist, so gilt seine Unterschrift unter schriftlichen Beschlüssen des Verwaltungsrates und bei der Siegelung von Geschäften der Gesellschaft in gleicher Weise wie die Unterschrift der ernennenden Person. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder jeweils Beschlüsse im Hinblick auf einen Verwaltungsratsausschuss fassen, gelten die obigen Bestimmungen dieses Absatzes mutatis mutandis auch für alle Ausschusssitzungen, in denen die ernennende Person Mitglied ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (abgesehen von den obigen Bestimmungen oder sonstigen Ausführungen in dieser Satzung) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln oder aufzutreten.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge abzuschließen und an den Gewinnen aus Verträgen, Vereinbarungen oder Transaktionen beteiligt zu werden sowie die Aufwendungen erstattet zu bekommen und mutatis mutandis in gleichem Umfang entschädigt zu werden, als sei es selbst Verwaltungsratsmitglied. Es hat jedoch als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied keinen Anspruch auf eine Vergütung, die über die ansonsten an die Person, die den Stellvertreter ernannt hat, zu zahlende Vergütung hinausgeht, was die ernennende Person der Gesellschaft gegebenenfalls von Zeit zu Zeit schriftlich direkt mitteilen kann.

21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können aus ihren Reihen einen oder mehrere Geschäftsführer oder gemeinsame Geschäftsführer oder sonstige Führungskräfte der Gesellschaft ernennen (wozu bei Bedarf auch das Amt des Vorsitzenden zählt), und zwar für den Zeitraum und zu den Bedingungen, die sie für angemessen halten, und können unbeschadet der in einem besonderen Fall vereinbarten Vertragsbedingungen eine solche Ernennung jederzeit rückgängig machen, VORAUSGESETZT, DASS der Geschäftsführer oder die gemeinsamen Geschäftsführer oder der Vorsitzende alle seine Aufgaben außerhalb Großbritanniens wahrnimmt und vor allem, dass alle von ihm bzw. ihnen getroffenen Entscheidungen oder erlassenen Richtlinien außerhalb Großbritanniens umgesetzt oder bekannt gegeben werden.
- (b) Jedes Verwaltungsratsmitglied, das eine solche Leitungsfunktion wahrnimmt, wird eine entsprechende Vergütung erhalten, entweder zusätzlich zu seiner regulären Vergütung als Verwaltungsratsmitglied oder ersatzweise in Form eines Gehalts, einer Provision, einer Gewinnbeteiligung oder in einer anderen Form oder teils in der einen, teils in der anderen Form, was der Verwaltungsrat selbst entscheiden kann.
- (c) Die Berufung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Geschäftsführer oder gemeinsamen Geschäftsführer endet automatisch, wenn die betreffende Person kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, allerdings unbeschadet jeglicher Schadenersatzforderungen wegen Verletzung des Dienstvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Die Berufung eines Verwaltungsratsmitglieds in eine andere Leitungsfunktion bestimmt nicht automatisch, ob es hierdurch seine Amtsbefugnis als Verwaltungsratsmitglied verliert, es sei denn, der Vertrag bzw. der Beschluss gemäß dem es sein Amt bekleidet, enthält ausdrückliche gegenteilige Bestimmungen. In jenem Fall erfolgt jene Bestimmung unbeschadet eines Anspruchs auf Schadenersatz wegen Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder Gewinnquellen der Gesellschaft wahrnehmen bzw. nutzen (ausgenommen die Funktion des Abschlussprüfers) und geschäftlich für die Gesellschaft tätig werden, zu den Vergütungs- und sonstigen Bedingungen, die die Verwaltungsratsmitglieder untereinander vereinbaren können.
- (f) Nach den Bestimmungen der Companies Acts und vorausgesetzt, dass das Verwaltungsratsmitglied gegenüber den anderen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner sonstigen wesentlichen Beteiligungen offen gelegt hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied trotz seines Amtes:
 - (i) als beteiligte Partei auftreten oder anderweitig an Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder an denen die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein; und

- (ii) ist aufgrund seines Amtes der Gesellschaft gegenüber nicht rechenschaftspflichtig für einen Vorteil, der ihm aus diesem Amt oder dieser Beschäftigung oder einem derartigen Geschäft oder einer derartigen Vereinbarungen bzw. aus einer Beteiligung an einer juristischen Person erwächst, und kein derartiges Geschäft bzw. keine derartige Vereinbarung muss aufgrund einer derartigen Beteiligung oder eines derartigen Vorteils vermieden werden.

- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied oder nominiertes Verwaltungsratsmitglied wird aufgrund von Verträgen, die es als Anbieter oder Käufer oder in einer anderen Eigenschaft mit der Gesellschaft abschließt, seines Amtes enthoben. Auch ist kein Vertrag und keine Vereinbarung, die von oder im Namen der Gesellschaft geschlossen wird, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, zu unterbinden, und das Verwaltungsratsmitglied, das somit Vertragspartner oder Beteiligter ist, ist nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen über Gewinne aus diesen Verträgen oder Vereinbarungen aufgrund des Umstands, dass das Verwaltungsratsmitglied das Amt inne hat oder eine treuhänderische Verwaltung wahrnimmt. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss das betreffende Verwaltungsratsmitglied auf der Verwaltungsratssitzung, auf der die Frage nach dem Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung erstmalig in Erwägung gezogen wird, erklären, oder, wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Datum dieser Verwaltungsratssitzung nicht an dem angebotenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem die Beteiligung wirksam geworden ist, und für den Fall, dass das Verwaltungsratsmitglied an einem Vertrag oder einer Vereinbarung erst nach Vertragsschluss beteiligt wird, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem die Beteiligung rechtswirksam geworden ist.

- (h) Eine Kopie jeder im Sinne dieses Artikels ergangenen Erklärung und Mitteilung ist binnen drei Tagen nach der Erklärung bzw. Mitteilung in einem zu diesem Zweck geführten Buch abzulegen. Dieses Buch kann kostenfrei von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern, dem Sekretär, dem Abschlussprüfer oder den Anteilhabern am Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden und wird bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft und allen Verwaltungsratssitzungen vorgelegt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied dies rechtzeitig genug fordert, um sicherzustellen, dass das Buch bei der Versammlung bzw. Sitzung verfügbar ist.

- (i) Im Sinne dieses Artikels:
 - (i) ist eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat darüber, dass ein Verwaltungsratsmitglied in der Art und in dem Umfang, die in der Mitteilung angegeben sind, an einem Geschäft oder einer Vereinbarung beteiligt ist, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe interessiert bzw. beteiligt ist, als Bekanntmachung zu betrachten, dass das betreffende Verwaltungsratsmitglied an dem

jeweiligen Geschäft im angegebenen Umfang und in der angegebenen Art und Weise beteiligt ist; und

- (ii) eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und in Bezug auf die es unangemessen wäre, von ihm zu erwarten, dass er Kenntnis haben müsste, wird nicht als seine Beteiligung behandelt.
- (j) Abgesehen von den an anderer Stelle in dieser Satzung getroffenen Regelungen wird ein Verwaltungsratsmitglied auf Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen nicht bei Beschlüssen abstimmen, die Angelegenheiten betreffen, an denen es direkt oder indirekt beteiligt ist oder an denen es ein wesentliches Interesse oder Pflichten hat, die in Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft stehen oder stehen könnten. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, wird ein Verwaltungsratsmitglied nicht bei der beschlussfähigen Mindestanzahl der bei einer Sitzung anwesenden Stimmen mitgezählt, wenn es sich um einen Beschluss handelt, bei dem es nicht stimmberechtigt ist.
- (k) Sofern keine sonstigen wesentlichen Interessen oder Beteiligungen wie oben angegeben vorliegen, ist ein Verwaltungsratsmitglied bei allen Beschlüssen, die die folgenden Belange betreffen, stimmberechtigt (und bei der beschlussfähigen Mindestanzahl mitzuzählen):
 - (i) Begebung von Sicherheiten, Garantien oder Zuwendungen an das Verwaltungsratsmitglied für Gelder, die es der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem Assoziierten Unternehmen geliehen hat, oder Übernahme von Verpflichtungen, die es nach Aufforderung durch die oder zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines Assoziierten Unternehmens eingegangen ist; oder
 - (ii) Übertragung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen an Dritte für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines Assoziierten Unternehmens, für die das betreffende Verwaltungsratsmitglied aufgrund einer Garantie oder Entschädigung oder der Begebung einer Sicherheit selbst vollständig oder teilweise die Verantwortung hat; oder
 - (iii) alle Vorschläge, die ein Zeichnungs-, Kauf- oder Umtauschangebot für Anteile oder andere Wertpapiere der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines Assoziierten Unternehmens betreffen, an dem das betreffende Verwaltungsratsmitglied als Beteiligter oder Unterbeteiligter der Emission beteiligt ist oder beteiligt werden muss; oder
 - (iv) alle Vorschläge, die ein anderes Unternehmen betreffen, an dem das betreffende Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist, ob als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder in irgendeiner anderen Weise, vorausgesetzt, dass die betreffende Person nicht

5 Prozent oder mehr der umlaufenden Anteile einer bestimmten Klasse des betreffenden Unternehmens oder der Stimmrechte der Anteilhaber dieses Unternehmens besitzt. Im Sinne dieses Artikels werden alle diese Beteiligungen unter allen Umständen als wesentliche Beteiligungen behandelt.

- (l) Wenn Vorschläge behandelt werden, die die Berufung (sowie die Festlegung oder Änderung der Bedingungen für die Berufung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern in ihr Amt oder Einstellungen bei der Gesellschaft betreffen, so können die Vorschläge aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt behandelt werden. In diesem Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (sofern es nicht aus einem anderen Grund von der Abstimmung ausgeschlossen ist) bei allen Beschlüssen stimmberechtigt (und wird bei der beschlussfähigen Mindestanzahl mitgezählt), wobei die Beschlüsse ausgenommen sind, die seine eigene Ernennung betreffen.
- (m) Sollte bei einer Verwaltungsratsitzung oder einer Ausschusssitzung des Verwaltungsrates eine Frage bezüglich der Wesentlichkeit der Beteiligungen bzw. Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Stimmrechte eines Verwaltungsratsmitglieds auftreten und die Frage nicht durch freiwilligen Verzicht auf die Stimmabgabe gelöst werden können, kann sie dem Versammlungsvorsitzenden bis zum Sitzungsende vorgebracht werden, dessen Entscheidung in Bezug auf ein bestimmtes Verwaltungsratsmitglied endgültig und bindend ist.
- (n) In Bezug auf diesen Artikel werden Beteiligungen bzw. Interessen von Ehepartnern oder minderjährigen Kindern eines Verwaltungsratsmitglieds wie eine Beteiligung bzw. ein Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und bei einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied wird die Beteiligung bzw. das Interesse der ernennenden Person als Beteiligung bzw. Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- (o) Die Gesellschaft kann die Bestimmungen dieses Artikels mit Ordentlichem Beschluss vollumfänglich aussetzen oder aufheben oder einer aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigten Transaktion zustimmen.

22. VOLLMACHTEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der alle von der Gesellschaft erteilten Vollmachten ausüben kann, sofern er nicht durch den Companies Act und die Verordnungen eingeschränkt wird und sofern nicht durch Satzungsbestimmungen festgelegt wird, dass diese Vollmachten durch die Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung ausgeübt werden, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und der Verordnungen und soweit die in dieser Satzung enthaltenen Festlegungen nicht im Widerspruch zu den genannten Verordnungen stehen, wie von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung festgelegt. Allerdings dürfen keine von der Hauptversammlung der Gesellschaft erlassenen

Vorschriften frühere Rechtshandlungen des Verwaltungsrats außer Kraft setzen, die gültig wären, wenn die entsprechenden Vorschriften nicht erlassen worden wären. Die in diesem Artikel erteilten allgemeinen Vollmachten können nicht durch Sonderbefugnisse oder -vollmachten begrenzt oder eingeschränkt werden, die den Verwaltungsratsmitgliedern mit diesem oder gegebenenfalls einem anderen Artikel eingeräumt werden.

- (b) Alle Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und sonstigen auf die Gesellschaft ausgestellten handelbaren oder übertragbaren Instrumente und alle sonstigen Zahlungseingänge bei der Gesellschaft sind in der Weise zu unterzeichnen, auszustellen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszuführen, wie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit per Beschluss festlegt.
- (c) Der Verwaltungsrat kann alle Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um in allen und jedweden Fonds der Gesellschaft anzulegen, die nach der vorliegenden Satzung zulässig sind, und er kann Tochterunternehmen unter den von der Zentralbank spezifizierten Umständen und nach Maßgabe der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen errichten. Die von der Tochtergesellschaft ausgegebenen Anteile und deren gesamtes Vermögen werden von der Depotbank verwahrt.

23. BEFUGNISSE ZU KREDITAUFNAHMEN UND ABSICHERUNGEN UND EINSATZ VON FINANZDERIVATEN

Vorbehaltlich der in den Verordnungen und im Fondsprospekt oder durch die Zentralbank festgelegten Beschränkungen und Bedingungen und nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 24(j) dieser Satzung kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Kredite aufzunehmen, sein Unternehmen, Vermögen oder einen Teil davon hypothekarisch oder anders zu belasten und Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Wertpapiere auszugeben, sei es direkt oder als Sicherheit für Schulden, Garantien zu geben und Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einzusetzen sowie Finanzderivate zu erwerben, zu halten und zu veräußern.

24. VORGEHENSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Der Verwaltungsrat kann zur Behandlung von Geschäftsangelegenheiten zusammentreten und Sitzungen verschieben und auf andere Weise nach eigenem Ermessen regeln. In Sitzungen aufgeworfene Fragen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmenparität hat der Vorsitzende eine zweite und ausschlaggebende Stimme, allerdings nur, wenn die Ausübung dieser Zweitstimme nicht dazu führt, dass dadurch eine Entscheidung oder Abstimmung vereitelt wird, die von einer Mehrheit der in Großbritannien ansässigen Verwaltungsratsmitglieder getroffen bzw. erreicht wurde. Ein Verwaltungsratsmitglied und auf Veranlassung eines Verwaltungsratsmitglieds der Sekretär kann jederzeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (b) Das für die Abwicklung von Geschäften erforderliche Quorum des Verwaltungsrats kann von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden,

und sofern nicht mit einer anderen Anzahl festgelegt, soll die beschlussfähige Mindestanzahl zwei sein, vorausgesetzt, dass wenn eine Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder in Großbritannien ansässig ist, die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ungeachtet ihrer Anzahl kein anderes Quorum herbeiführen als gemäß Artikel 24(c) dieser Satzung.

- (c) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einzelnes im Amt verbleibendes Verwaltungsratsmitglied sind trotz der Vakanzen handlungsfähig, wenn und solange:
- (i) die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die durch diese oder gemäß diesen Bestimmungen festgelegte Mindestanzahl sinkt; oder
 - (ii) eine Mehrheit oder ein Quorum der Verwaltungsratsmitglieder nicht erreicht werden kann, ohne die Verwaltungsratsmitglieder mitzuzählen, die in Großbritannien ansässig sind.

das oder die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) können dann an die Stelle der zahlenmäßig unbesetzten Posten treten oder Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen, jedoch nicht für andere Zwecke handeln. Wenn kein Verwaltungsratsmitglied bereit oder fähig ist zu handeln, können zwei Mitglieder eine Hauptversammlung zwecks Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

- (d) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und bei Bedarf einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder absetzen und deren Amtszeit festlegen.
- (e) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Verwaltungsratssitzungen; wenn es jedoch weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende bei einer Sitzung spätestens fünfzehn Minuten nach dem anberaumten Termin anwesend ist, um die Sitzung abzuhalten, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für die laufende Sitzung wählen.
- (f) Ein (mit einer digitalen Signatur, erweiterter digitaler Signatur oder anderweitig) unterzeichneter schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder anderer Form) außerhalb Großbritanniens, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum gegebenen Zeitpunkt Anspruch darauf haben, zu den Verwaltungsratssitzungen eingeladen zu werden und an den Abstimmungen teilzunehmen, unterzeichnet ist, ist ebenso gültig und rechtskräftig wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzung gefasster Beschluss und kann aus mehreren Dokumenten in ordnungsgemäßer Form bestehen, die alle von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind. Ein schriftlicher Beschluss ist so zu behandeln, als sei er in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet worden, in bzw. an dem der letzte Unterzeichner des

schriftlichen Beschlusses (in elektronischer oder anderer Form) den Beschluss umsetzt.

- (g) Eine Verwaltungsratssitzung, bei der eine beschlussfähige Mindestanzahl erreicht wird, ist befugt, alle zum gegebenen Zeitpunkt durch die Verwaltungsratsmitglieder ausübenden Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben.
- (h) Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten auf Ausschüsse übertragen, die aus den aus seiner Sicht geeigneten Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, sofern alle oder eine Mehrheit der Mitglieder eines solchen Ausschusses außerhalb Großbritanniens ansässige Personen sind. Die Sitzungen und Verfahren dieser Ausschüsse müssen die Anforderungen in Bezug auf eine beschlussfähige Mindestanzahl gemäß Artikel 24(b) erfüllen und werden durch die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung für die Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrates geregelt, soweit sie anwendbar sind und nicht durch andere vom Verwaltungsrat erlassene Vorschriften ersetzt werden.
- (i) Der Verwaltungsrat kann entweder per Dauerbeschluss oder auf andere Weise seine Vollmachten bezüglich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Festsetzung von Dividenden sowie aller Geschäftsführungs- und Verwaltungspflichten für die Gesellschaft der Verwaltungsstelle oder einer ordnungsgemäß ermächtigten Führungskraft oder einer anderen Person übertragen, die außerhalb Großbritanniens ansässig ist, und zwar zu den Bedingungen, die die Verwaltungsratsmitglieder gänzlich nach eigenem Ermessen festlegen können.
- (j) Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten im Hinblick auf das Management der Vermögenswerte der Gesellschaft auf den Anlageverwalter oder eine ordnungsgemäß ermächtigte Führungskraft oder eine andere Person übertragen, und zwar zu den Bedingungen, die die Verwaltungsratsmitglieder gänzlich nach eigenem Ermessen festlegen können.
- (k) Alle bei einer Verwaltungsratssitzung oder einer Ausschusssitzung des Verwaltungsrats oder durch eine vom Verwaltungsrat ermächtigte Person durchgeführten Handlungen sind, auch wenn im Nachhinein Fehler bei der Berufung oder Genehmigung eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer im Auftrag handelnden Person festgestellt werden, oder sich herausstellt, dass sie nicht qualifiziert waren oder von seinem/ihrer Amt zurückgetreten oder nicht stimmberechtigt waren, genauso gültig, als wenn diese Person ordnungsgemäß ernannt worden wäre und berechtigt war und weiter als Verwaltungsratsmitglied im Amt war und stimmberechtigt war.
- (l) Die Verwaltungsratsmitglieder führen Protokoll über:
 - (i) alle Ernennungen von Führungskräften durch den Verwaltungsrat;
 - (ii) die Namen der bei allen Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, und

- (iii) alle Beschlüsse und Verfahren bei allen Sitzungen und Versammlungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse des Verwaltungsrats.
- (m) Diese gemäß Artikel 24 (1) geführten Protokolle, die vom Vorsitzenden der Sitzung, auf der das betreffende Verfahren behandelt wurde, oder vom Vorsitzenden der nächsten Sitzung zu unterzeichnen sind, gelten als hinreichender Nachweis für die Verfahrensweise, solange nicht das Gegenteil bewiesen wurde.
- (n) Alle Verwaltungsratsmitglieder können an Verwaltungsratssitzungen oder Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates mittels Telefonkonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, mit denen alle an der Sitzung teilnehmenden Personen jeweils die Rede des anderen hören können. Diese Form der Sitzungsteilnahme gilt als persönliche Teilnahme an der Sitzung.

25. SEKRETÄR DER GESELLSCHAFT

Der Sekretär der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alle dem Sekretär übertragenen Befugnisse oder Pflichten können, wenn das Amt vakant ist oder aus anderen Gründen kein Sekretär handlungsfähig ist, von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär wahrgenommen werden, oder wenn auch kein Assistent oder stellvertretender Sekretär handlungsfähig ist, von einem Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft, der allgemein oder speziell für diesen Fall vom Verwaltungsrat ermächtigt ist, SOFERN die Bestimmungen dieser Satzung, die festlegen, welche Pflichten und Befugnisse von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär zu erfüllen sind, von den zuständigen Personen nicht eingehalten werden, sodass erstgenannte dann die Aufgaben des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds oder an seiner Stelle des Sekretär wahrnehmen.

26. DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (a) Der Verwaltungsrat muss die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft gewährleisten. Das Siegel ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses zu verwenden, der in dessen Namen hierzu legitimiert wird. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit geeignete Personen und die Anzahl von Personen bestimmen, die die Siegelung beurkunden können, und sofern nichts anderes festgelegt ist, wird die Siegelung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär oder einer anderen ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigten Person beurkundet, und der Verwaltungsrat kann verschiedene Personen für unterschiedliche Anlässe ermächtigen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann per Beschluss entweder allgemein oder von Fall zu Fall entscheiden, dass die Unterschrift der Person, die zur Beurkundung des Siegels legitimiert ist, maschinell in der Weise beigebracht werden kann, die in dem betreffenden Beschluss festgelegt wird, oder dass die betreffende Urkunde ohne Unterschrift gültig ist.

- (c) Zum Zwecke dieses Artikels wird jede zu siegelnde und in elektronischer Form übermittelte Urkunde mit einer erweiterten digitalen Signatur versehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines Verwaltungsratsmitglieds und des Sekretärs oder eines zweiten Verwaltungsratsmitglieds oder einer anderen vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannten Person beruht.

27. DIVIDENDEN

- (a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Dividenden für alle Anteilklassen der Gesellschaft in der Höhe zahlen, die dem Verwaltungsrat gerechtfertigt scheint, nach Maßgabe der Richtlinien für Dividendenausschüttungen im jeweiligen Fondsprospekt.
- (b) Sofern im Prospekt nichts anderes festgelegt ist, beläuft sich der zur Ausschüttung verfügbare Betrag in einer Rechnungsperiode auf eine Summe, die der Gesamtsumme aus den durch den Fonds realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste und dem für einen Fonds oder den maßgeblichen Fonds innerhalb der Rechnungsperiode vereinnahmten Nettoertrag entspricht, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen bezüglich der Anteile in der folgenden Weise:
 - (i) Addition oder Abzug einer Summe mittels Anpassung, um Verkauf oder Rücknahmen einschließlich oder Ex-Dividende zu ermitteln;
 - (ii) Addition einer Summe, die Zinsen oder Dividenden oder sonstige aufgelaufene, jedoch am Ende der Rechnungsperiode noch nicht durch den Fonds vereinnahmte Erträge darstellt, und Abzug einer Summe (soweit eine Anpassung durch Addition für die vorausgehenden Rechnungsperioden erfolgt ist), die Zinsen oder Dividenden oder sonstige am Ende der vorausgehenden Rechnungsperiode aufgelaufene Erträge darstellt;
 - (iii) Addition des zur Ausschüttung für die unmittelbar vorausgehenden Rechnungsperiode verfügbaren, jedoch noch nicht ausgeschütteten Betrags (sofern zutreffend);
 - (iv) Addition einer Summe, die der geschätzten oder tatsächlichen Steuererstattung entspricht und die sich aus Forderungen im Hinblick auf die Anrechnung bereits gezahlter Körperschaftssteuer oder Doppelbesteuerung oder sonstige Forderungen bezieht;
 - (v) Abzug sämtlicher Steuerbeträge oder der sonstigen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten, die aus den einem Fonds zuzurechnenden Gewinnen regulär zu zahlen sind;
 - (vi) Abzug einer Summe, die dem Anteil am Erlös entspricht, der bei Löschung von Anteilen während der Rechnungsperiode gezahlt wird;

- (vii) Abzug einer Summe, die nach Ansicht der Gesellschaft mit Genehmigung der Abschlussprüfer angemessen erscheint, um die Gründungskosten zu decken, sofern diese von der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die Gebühren und Abgaben, einschließlich jener Gebühren, die für die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter fällig werden, alle Kosten und Nebenkosten von Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften einhält, die nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft in Kraft treten, sowie alle sonstigen Änderungen, die aufgrund eines Beschlusses der Gesellschaft vorgenommen werden, Aufwendungen inklusive aller Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen, die bona fide in Bezug auf die Berechnung, Forderung oder Rückforderung aller Steuererstattungen und -zahlungen anfallen, und alle Zinsen, die für Kredite gezahlt wurden oder zu zahlen sind, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei Schätzungen von Rückzahlungen der Körperschaftssteuer oder der Anrechnung bereits im Ausland gezahlter Steuern (Doppelbesteuerung) verantwortlich ist, außer durch die Steuerveranlagung oder Einkommensforderungen, und sollten sich diese Schätzungen nicht in jeder Beziehung als richtig erweisen, muss der Verwaltungsrat gewährleisten, dass alle sich daraus ergebenden Fehlbeträge oder Überschüsse in der Rechnungsperiode berichtigt werden, in dem eine weitere oder endgültige Abrechnung dieser Steuerrückzahlungen oder -schulden oder Forderungen auf Anrechnung erfolgt ist oder der Betrag der geschätzten Einkommensforderungen ermittelt wird, und für zuvor erklärte Dividenden ist keine Anpassung vorzunehmen; und
- (viii) Abzug sämtlicher als Ausschüttung erklärter, jedoch noch nicht ausgeschütteter Beträge.
- (c) Der Verwaltungsrat kann unter den Anteilhabern im Wege der Dividendenausschüttung oder anderweitig Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten verteilen.
- (d) Dividendenansprüche für die Anteile werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (e) Bei den Dividendenfestsetzungen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Dividende an die als Anteilhaber eingetragenen Personen zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum zu zahlen ist, und die Dividende wird anteilig zu ihrem jeweils eingetragenen Anteilsbesitz fällig, allerdings unbeschadet der zwischen den Zedenten und Zessionaren der Anteile untereinander aufzuteilenden Dividendenansprüchen.
- (f) Die Gesellschaft kann Dividendenzahlungen oder sonstige für Anteile fällige Zahlungen per Scheck oder Optionsschein veranlassen, die mit einfacher Post an die eingetragene Anschrift des jeweiligen Anteilhabers gesandt werden, oder bei Mitinhabern an die Person, deren Namen und Adresse an erster Stelle

im Register erscheint, und haftet nicht für Verluste im Zusammenhang mit dem Versand der Papiere.

- (g) Für Dividendenzahlungen oder sonstige an die Anteilhaber fällige Zahlungen entsteht kein Zinsanspruch gegenüber der Gesellschaft. Alle nicht eingelösten Dividenden oder sonstigen fälligen Zahlungen können wieder angelegt werden oder in anderer Weise zu Gunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie geltend gemacht werden. Durch die Einzahlung von nicht eingelösten Dividenden oder sonstigen für einen Anteil fälligen Zahlungen auf ein gesondertes Konto der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder dieser Anlagen. Alle Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Dividendenzahltag noch nicht eingelöst wurden, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet wäre, dies zu erklären oder andere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, und gehen in das Vermögen des Fonds ein, aus dem sie gezahlt worden wären.
- (h) Entsprechend der Wahlmöglichkeit der Anteilhaber kann der Verwaltungsrat alle für eine bestimmte Anteilsklasse festgesetzten Dividenden in weitere Anteile der betreffenden Anteilsklasse der Gesellschaft für das betreffende Mitglied zu dem Nettoinventarwert investieren, der zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung erzielt wird, zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, wobei allerdings gilt, dass jedes Mitglied berechtigt ist, selbst zu entscheiden, ob es eine Barauszahlung der Dividende für seine Anteile wünscht.
- (i) Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Mitglieder die Möglichkeit haben zu wählen, anstelle einer Dividendenzahlung (oder eines Teils davon) für bestimmte Anteile die Ausgabe zusätzlicher Anteile des betreffenden Fonds in Anspruch zu nehmen, die als voll eingezahlte Anteile verrechnet werden. Für all diese Fälle gelten folgende Bestimmungen:
 - (i) die Anzahl zusätzlicher Anteile (einschließlich aller Ansprüche aus Bruchteilen davon), die anstelle einer Dividendenzahlung ausgegeben werden, muss wertmäßig dem Dividendenbetrag zum Datum der Dividendenklärung entsprechen;
 - (ii) die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht eingeräumt wurde) wird nicht fällig für Anteile, für die das Wahlrecht ordnungsmäßig ausgeübt wurde (die „gewählten Anteile“), und an deren Stelle werden zusätzliche Anteile an die Inhaber von gewählten Anteilen auf der beschriebenen Grundlage ausgegeben, und zu diesem Zweck soll der Verwaltungsrat einen Betrag zurückstellen, der dem Gesamtwert der Dividenden für die Anteile entspricht, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, und dieselbe Regelung anwenden, indem der entsprechende volle Betrag für die nicht ausgegebenen Anteile ausgezahlt wird;
 - (iii) die auf diese Weise ausgegebenen zusätzlichen Anteile werden in jeder Hinsicht pari passu mit den dann umlaufenden voll eingezahlten

Anteilen behandelt, ausgenommen hinsichtlich der entsprechenden Dividenden (oder der stattdessen gewählten Anteile);

- (iv) der Verwaltungsrat kann alle aus seiner Sicht erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vornehmen, um diese Rückstellungen zu erreichen, einschließlich der Ermächtigung der Verwaltungsratsmitglieder, Rücklagen in der Höhe zu bilden, die sie für angemessen halten für den Fall, dass Anteilsbruchteile zur Ausschüttung gelangen, sodass Ansprüche auf Bruchteile außer Acht gelassen oder zusammengefasst werden oder der Gewinn aus Ansprüchen auf Bruchteile bei der Gesellschaft aufläuft oder die Gesellschaft Anteilsbruchteile ausgibt;
- (v) der Verwaltungsrat kann bei jeder Gelegenheit festlegen, dass Wahlrechte den Anteilhabern mit einer eingetragenen Anschrift in einem Territorium verwehrt werden, wo in Ermangelung eines Registrierungsantrags oder spezieller Formalitäten die Bekanntgabe eines Angebots über Wahlrechte gegen das Gesetz verstoßen würde oder könnte. In diesem Fall sind die obigen Bestimmungen nach Maßgabe dieser gesonderten Regelungen zu lesen und auszulegen.
- (j) Der Verwaltungsrat kann, wenn er hierzu durch einen Ordentlichen Beschluss legitimiert ist, unter den Anteilhabern Sachausschüttungen in Form von Dividenden oder anderweitig (außer Vermögenswerte, die mit Eventualverbindlichkeiten belastet sind) vornehmen.
- (k) Wenn die Gesellschaft vorschlägt, eine Ausschüttung an einen Anteilhaber auszuzahlen, ist sie berechtigt, von dieser Ausschüttung den Betrag abzuziehen, der nach ihrer Ansicht benötigt wird, um die Steuerpflichten der Gesellschaft in Bezug auf die Ausschüttung zu begleichen und veranlasst die Steuerzahlung in entsprechender Höhe.

28. NICHT EINGELÖSTE ANTEILE VON ANTEILINHABERN

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilhabers oder Anteile, auf die eine Person durch Übertragung Ansprüche erwirbt, zurückzukaufen und die erklärten Dividenden verfallen zu lassen, die innerhalb von sechs Jahren nicht bezahlt sind, sofern und vorausgesetzt, dass:
 - (i) über einen Zeitraum von sechs Jahren Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsnachweise, die die Gesellschaft per Post in einem frankierter Umschlag an die Anschrift des Anteilhabers oder an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der aufgrund einer Übertragung von Anteilen anspruchsberechtigten Person oder an die letzte bekannte Anschrift des Anteilhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person geschickt hat, die Anspruch auf solche Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsnachweise für die Anteile hat, weder eingelöst noch deren Empfang bestätigt wurde und die Gesellschaft vom Anteilhaber oder der durch Übertragung berechtigten Personen keine Antwort erhalten hat (sofern innerhalb dieser Sechsjahresfrist für

- die betreffenden Anteile mindestens drei Dividendenzahlungen fällig wurden);
- (ii) die Gesellschaft nach Ablauf der genannten Sechsjahresfrist durch Benachrichtigung mit einer vorab bezahlten Postsendung, die an den betreffenden Anteilinhaber oder die durch Übertragung von Anteilen anspruchsberechtigte Person an die im Register oder die letzte durch den Anteilinhaber oder die durch Übertragung anspruchsberechtigte Person bekannt gegebene Adresse adressiert ist, oder durch Veröffentlichung in einer landesweit in Irland erscheinenden Tageszeitung oder einer in dem Gebiet erscheinenden Tageszeitung, in dem sich die in Artikel 28 (a)(i) genannte Anschrift befindet, ihre Absicht mitgeteilt hat, dass der betreffende Anteil zurückgekauft werden soll;
 - (iii) die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum der Ankündigung und vor Ausübung ihres Rückkaufsrechts von dem betreffenden Anteilinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keine Antwort bekommen hat; und
 - (iv) die Gesellschaft, wenn die Anteile an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, zuerst die zuständige Abteilung der Börse schriftlich von ihrer Absicht, die Anteile zurückzukaufen, unterrichtet hat, wenn dies nach dem Reglement der betreffenden Börse erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft muss dem Anteilinhaber oder der Person, die Ansprüche auf die Anteile hat, die Nettoerlöse aus dem Rückkauf gutschreiben, indem sie alle maßgeblichen Gelder auf ein separates verzinsliches Konto überweist, das wie eine Dauerschuld der Gesellschaft zu behandeln ist, und die Gesellschaft ist als Schuldner und nicht als Treuhänder in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber bzw. die betreffende Person zu betrachten.

29. RECHNUNGSLEGUNG

- (a) Der Verwaltungsrat wird veranlassen, dass die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Kontenbücher geführt werden, was gegebenenfalls im Companies Act und in den Verordnungen spezifiziert wird, um sicherzustellen, dass die Abschlüsse der Gesellschaft ordnungsgemäß erstellt werden.
- (b) Die Kontenbücher werden am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem oder mehreren Ort(en) geführt, welche(n) der Verwaltungsrat für angemessen hält, und müssen jederzeit zur Einsichtnahme durch die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder verfügbar sein; es ist jedoch außer den Verwaltungsratsmitgliedern, den Abschlussprüfern oder der Zentralbank keine weitere Person befugt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Aufzeichnungen der Gesellschaft einzusehen, sofern eine solche Einsichtnahme der Gesellschaft nicht mindestens zehn Tage vorher angekündigt wird bzw. laut Companies Act oder den Verordnungen eine Einsichtnahme vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft auf der Hauptversammlung die Genehmigung dazu erteilt.

- (c) Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist eine Bilanz zu erstellen, wozu auch die gesetzlich vorgeschriebenen Anhänge gehören, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, die von den Abschlussprüfern geprüft wird und der Gesellschaft alljährlich bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Diese Bilanz muss einen allgemeinen Überblick über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vermitteln. Der Bilanz ist ein Bericht des Verwaltungsrates über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft beizufügen. Ferner muss die Bilanz, zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung, (soweit zutreffend) den effektiven oder vorgesehenen Rücklagenbetrag ausweisen. Die Bilanz der Gesellschaft, der Bericht des Verwaltungsrats sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bilanz der Gesellschaft ist der Bericht der Abschlussprüfer beizufügen. Der Bericht der Abschlussprüfer wird bei der Jahreshauptversammlung verlesen.
- (d) Mindestens einmal pro Jahr hat der Verwaltungsrat die Erstellung eines Geschäftsberichts über die Unternehmensführung der Gesellschaft zu veranlassen. Der Jahresbericht enthält die ordnungsgemäß von den Abschlussprüfern geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht des Abschlussprüfers gemäß Artikel 29(c). Er ist in der durch die Zentralbank genehmigten Form vorzulegen und muss die von der Behörde geforderten Informationen enthalten. Diesem Jahresbericht sind zusätzliche Informationen und Berichte beizufügen, welche die Zentralbank spezifiziert.
- (e) Eine Kopie des Jahresberichts und der Bilanz (einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anhänge), die vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts des Abschlussprüfers zu erstellen ist, ist durch die Gesellschaft (auf dem Postweg oder per E-Mail oder mit anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation, wenn ein Mitglied diese Form der Übermittlung gewählt hat) an alle Personen zu versenden, die gemäß Companies Act und den Verordnungen Anspruch darauf haben, und sofern Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, ist die vorgeschriebene Anzahl von Kopien dieser Dokumente gleichzeitig an die betreffende Börse zu übermitteln, und zwar mindestens einundzwanzig volle Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung. Eine Kopie des Jahresberichts steht auf Anfrage in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (f) In der dem Jahresbericht beigefügten Bescheinigung des Abschlussprüfers und der diesbezüglichen Erklärung wird bestätigt, dass der Jahresabschluss oder die angefügte Stellungnahme (je nach Fall) zusammen mit den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurden und dass die Abschlussprüfer alle angeforderten Informationen und Erläuterungen erhalten haben, und die Abschlussprüfer müssen darlegen, ob der Abschluss aus ihrer Sicht ordnungsgemäß erstellt wurde, der Buchführung und den Unterlagen entspricht, einen wahrheitsgemäßen und angemessenen Einblick in die

Geschäftslage der Gesellschaft vermittelt und gemäß den hier dargestellten Bestimmungen erstellt wurde.

- (g) Die Gesellschaft hat für den Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar auf das Datum des letzten Jahresberichts der Gesellschaft folgt, einen ungeprüften Halbjahresbericht zu erstellen. Ein solcher Halbjahresbericht ist in der durch die Zentralbank genehmigten Form vorzulegen und muss die von der Behörde geforderten Informationen enthalten.
- (h) Eine Kopie des genannten Halbjahresberichts ist durch die Gesellschaft (auf dem Postweg oder per E-Mail oder mit anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation, wenn ein Anteilinhaber diese Form der Übermittlung gewählt hat) spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums an alle Personen zu versenden, die gemäß Companies Act und den Verordnungen Anspruch darauf haben. Ein Ausdruck des Halbjahresberichts steht auf Anfrage in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

30. **BUCHPRÜFUNG**

- (a) Auf jeder Jahreshauptversammlung bestellt die Gesellschaft die Abschlussprüfer bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (b) Sollte die Bestellung der Abschlussprüfer nicht auf einer Jahreshauptversammlung erfolgen, so bestellt der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung (*Minister for Enterprise, Trade and Employment*) zum gegebenen Zeitpunkt auf Antrag eines Anteilinhabers die Abschlussprüfer der Gesellschaft für das jeweilige laufende Jahr und legt die Höhe der durch die Gesellschaft für deren Dienste zu zahlenden Vergütung fest.
- (c) Die Ernennung und Abberufung der Abschlussprüfer und deren Eignung für den Einsatz als Abschlussprüfer der Gesellschaft wird im Companies Act geregelt.
- (d) Außer Abschlussprüfern, die zurücktreten, können keine Personen auf Jahreshauptversammlungen als Abschlussprüfer bestellt werden, wenn die Absicht, die betreffende Person als Abschlussprüfer zu ernennen, nicht mindestens achtundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung von einem Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft angekündigt wird, und der Verwaltungsrat muss eine Kopie dieser Ankündigung an den ausscheidenden Abschlussprüfer versenden und die Anteilinhaber gemäß Abschnitt 142 des Companies Act von 1963 davon in Kenntnis setzen.
- (e) Die Abschlussprüfer werden erstmalig vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung bestellt und bleiben bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht vorher durch Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden. In diesem Fall können die Anteilinhaber bei der betreffenden Versammlung Abschlussprüfer ernennen.

- (f) Die Vergütung der Abschlussprüfer ist von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder in der von der Gesellschaft festgelegten Weise zu genehmigen.
- (g) Die Aufgabe der Abschlussprüfer besteht darin, die Bücher, Konten und Belege im Rahmen ihrer Tätigkeit im erforderlichen Umfang zu prüfen.
- (h) Der Bericht der Abschlussprüfer über den geprüften Abschluss der Gesellschaft an die Anteilinhaber muss die in Artikel 29(f) geforderten Informationen enthalten und insbesondere darlegen, ob die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach Ansicht der Abschlussprüfer einen wahrheitsgemäßen und angemessenen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum bieten.
- (i) Die Gesellschaft wird den Abschlussprüfern eine Liste mit allen durch die Gesellschaft geführten Büchern zur Verfügung stellen und ihnen zu jedem vertretbaren Zeitpunkt Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Abschlussprüfer sind berechtigt, von den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Gesellschaft die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen und Erläuterungen anzufordern.
- (j) Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der die von ihnen geprüften Abschlüsse und Abschlussberichte der Gesellschaft vorgestellt werden, und Erklärungen abzugeben, die sie gegebenenfalls im Hinblick auf die Abschlüsse abgeben wollen. Die Abschlussprüfer sind deshalb in gleicher Weise zu den Hauptversammlungen einzuladen wie die Anteilinhaber.
- (k) Die Abschlussprüfer können wiedergewählt werden.

31. MITTEILUNGEN

- (a) Alle Mitteilungen oder Dokumente, die einem Anteilinhaber zu übermitteln oder zuzusenden sind, gelten als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie per Post versandt oder unter der Adresse hinterlegt wurden, die im Register verzeichnet ist, oder, mit Einverständnis eines Anteilinhabers, in elektronischer Form über elektronische Geräte versandt wurden, und bei Mitinhabern, wenn sie der im Register erstgenannten Person übermittelt wurden (ausgenommen Einladungen zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder der Dokumente in einer landesweit in Irland erscheinenden Tageszeitung oder einem anderen Printmedium erscheint, das die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen kann, das in einem Land verbreitet wird, in dem Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, oder aber eine entsprechende Bekanntmachung mitteilt, wo Kopien der jeweiligen Mitteilungen oder Dokumente erhältlich sind.

- (b) Alle Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder unter der eingetragenen Adresse eines Anteilhabers hinterlegt wurden oder, mit Einverständnis eines Anteilhabers, in elektronischer Form über elektronische Geräte versandt wurden, gelten unbeschadet der Tatsache, ob der betreffende Anteilhaber zum maßgeblichen Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft von dessen Tod oder Konkurs Kenntnis hat, als ordnungsgemäß übermittelt bzw. zugesandt. Diese Form der Übermittlung wird für alle beteiligten Personen als ausreichend betrachtet, die die jeweiligen Anteile halten (unabhängig davon, ob sie gemeinsam beteiligt sind oder ihre Forderungen über die betreffende Person oder durch sie geltend machen), und die Mitteilungen gelten vierundzwanzig Stunden nach der Aufgabe bei der Post oder dem elektronischen Versand als dem Anteilhaber zugegangen.
- (c) Alle Bescheinigungen oder Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die per Post versandt oder unter der eingetragenen Adresse des darin genannten Anteilhabers hinterlegt werden oder durch die Gesellschaft oder den Verwalter gemäß den Anweisungen übermittelt werden oder, mit Einverständnis eines Anteilhabers, in elektronischer Form über elektronische Geräte versandt wurden, werden auf Risiko des betreffenden Anteilhabers versandt, hinterlegt oder übermittelt, und die Übergabe, Übermittlung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt vierundzwanzig Stunden, nachdem der Umschlag mit diesen Unterlagen bei der Post aufgegeben wurde oder das Zertifikat, die Mitteilung oder das sonstige Dokument in elektronischer Form über elektronische Geräte versandt wurde, als erfolgt. Zum Nachweis der Auslieferung reicht es aus, dass der entsprechende Umschlag ordnungsgemäß adressiert, gestempelt und versandt wurde oder dass eine ordnungsgemäße Adressierung im Falle eines Versands in elektronischer Form über elektronische Geräte erfolgte.
- (d) Die Gesellschaft kann eine Möglichkeit bereitstellen, über die Anteilhaber einen Stellvertreter ernennen können (das „**elektronische Stellvertretersystem**“). Im Rahmen eines elektronischen Stellvertretersystems muss ein Anteilhaber zur Ernennung eines Stellvertreters ein angegebenes elektronisches Vertretungsformular ausfüllen, das durch den Anteilhaber entweder mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder über eine andere elektronische Authentifizierungsmethode oder ein Kennwort entsprechend den Vorschriften des Electronic Commerce Act des Jahres 2000 oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden muss.
- (e) Alle Mitteilungen, die gemäß diesen Artikeln zu übergeben, zu übermitteln oder auszuliefern sind, können mit Zustimmung des betreffenden Anteilhabers per E-Mail oder mit anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Mitteln der elektronischen Kommunikation an die Adresse des Anteilhabers übermittelt werden, die der Anteilhaber der Gesellschaft zu diesem Zweck bekanntgegeben hat (oder wenn dies nicht erfolgte, an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse), und die Übergabe, Übermittlung oder Auslieferung der Unterlagen gilt zwölf Stunden nach der Versendung als erfolgt.

32. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (a) Wenn die Gesellschaft liquidiert oder aufgelöst werden soll, muss der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft verwenden, um die Forderungen der Gläubiger in der seiner Ansicht angemessenen Weise zu befriedigen.
- (b) Vorbehaltlich Artikel 4(g) wird das zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbare Vermögen der Gesellschaft (nachdem die Forderungen der Gläubiger befriedigt wurden) anteilig zur Anzahl der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile verteilt.
- (c) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte sind dann in der folgenden Rangfolge heranzuziehen:
 - (i) erstens: zur Zahlung einer Summe an die Anteilhaber aller Klassen eines jeden Fonds in der Basiswährung der jeweiligen Klasse oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung (zum vom Liquidator bestimmten Wechselkurs), soweit wie möglich in Höhe des Nettoinventarwerts der Anteile, die von den jeweiligen Inhabern am Tag des Beginns der Liquidation gehalten werden; vorausgesetzt, es sind genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds vorhanden, um eine solche Auszahlung vorzunehmen. Sollte in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse im maßgeblichen Fonds nicht genügend Vermögen verfügbar sein, um diese Zahlung zu ermöglichen, so ist auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückzugreifen, die nicht in einem der Fonds enthalten sind;
 - (ii) zweitens: zur Zahlung von Summen bis zum darauf eingezahlten Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) an die Inhaber von Zeichneranteilen aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds angelegt sind und die nach dem Rückgriff auf diese Anlagen gemäß Absatz (i) oben verbleiben. Sollten nicht ausreichend Vermögenswerte vorhanden sein, um diese Zahlung vollständig auszuführen, wird auf die in einem der Fonds angelegten Vermögenswerte nicht zurückgegriffen;
 - (iii) drittens: zur Auszahlung der dann noch im maßgeblichen Fonds verbleibenden Guthaben an die Anteilhaber, die anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
 - (iv) viertens: zur Auszahlung des danach verbleibenden Guthabens, das keinem Fonds zuzuordnen ist, an die Anteilhaber; diese Zahlung erfolgt anteilig zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Anteilsklasse und anteilig zum Nettoinventarwert je Anteil.
- (d) Wenn die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert werden soll (unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige oder gerichtlich angeordnete Liquidation handelt), kann der Liquidator aufgrund der Ermächtigung durch einen Ordentlichen Beschluss der Gesellschaft anteilig zum Wert der Anteilsbeteiligungen an der Gesellschaft (wie gemäß Artikel 12 dieser

Satzung festgelegt, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Inhaber von Zeichneranteilen im Sinne von Artikel 4(g)) in Sachwerten das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft unter den Anteilhabern aufteilen, und unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzigen Vermögensart bestehen, und kann zu diesem Zweck alle Vermögensklassen im Einklang mit den Bewertungsregelungen gemäß Artikel 13 bewerten. Der Liquidator kann mit der entsprechenden Ermächtigung einen Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder übertragen, soweit eine solche treuhänderische Verwaltung nach Auffassung des Liquidators im Interesse der Anteilhaber ist, und die Liquidation der Gesellschaft kann dann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, allerdings nicht so, dass ein Anteilhaber gezwungen werden kann, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Auf Antrag eines Anteilhabers arrangiert die Gesellschaft die Veräußerung der Anlagen im Namen des Anteilhabers. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Anlagen beim Kauf ursprünglich bewertet wurden. Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die in einem solchen Fall gegebenenfalls entstehen. Die bei der Veräußerung dieser Anlagen anfallenden Transaktionskosten sind von dem betreffenden Anteilhaber zu tragen.

- (e) Wenn alle Anteile zurückgenommen werden sollen und vorgeschlagen wird, sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft einem anderen Unternehmen zu übertragen, so kann die durch einen Sonderbeschluss der Anteilhaber ermächtigte Gesellschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verteilung unter den Anteilhabern gegen gleichwertige Anteile des übernehmenden Unternehmens umtauschen.

33. VERGÜTUNGEN UND AUSGLEICHSZAHLUNGEN

- (a) Die Gesellschaft wird die Dienste ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter sowie der Personen, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, eines Investmentfonds oder einer anderen Unternehmung tätig werden, wie folgt vergüten:
 - (i) Jede Person, die ein Verwaltungsratsmitglied, ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder war, sowie jede Person, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, eines Investmentfonds oder eines anderen Unternehmens tätig ist, wird im gesetzlich zulässigen Umfang so weit wie möglich von der Gesellschaft für Verbindlichkeiten und alle Aufwendungen entschädigt, die in vertretbarem Umfang von ihr in Verbindung mit Schulden, Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Anträgen, Verfahren, Urteilen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen jeglicher Art zu begleichen sind, die ihr als beteiligter Partei oder anderweitig aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass sie

als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, eines Investmentfonds oder eines anderen Unternehmens tätig ist oder war, und die bei der Abrechnung ihrer dienstlichen Aufgaben angefallen sind oder von ihr beglichen wurden, sofern dies nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit der betreffenden Person zurückzuführen ist;

- (ii) Die Begriffe „Forderung“, „Rechtsstreitigkeit“, „Klage“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf alle Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren (zivil-, straf-, verwaltungsrechtliche, Gesetzgebungs- und Ermittlungsverfahren oder sonstige Verfahren, einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen uneingeschränkt auch Anwaltsgebühren, Kosten, Urteile, Verrechnungsbeträge, Bußgelder, Vertragsstrafen und sonstige Verbindlichkeiten;
 - (iii) Die Erfüllung der hier aufgeführten Entschädigungsansprüche kann durch Richtlinien, die die Gesellschaft erlässt, gewährleistet werden; die Ansprüche sind voneinander trennbar und berühren die sonstigen Rechte, die ein Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung, ein Mitarbeiter oder ein Vertreter jetzt und künftig geltend machen kann, nicht, und sie wirken für die Personen fort, die als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung, Mitarbeiter oder Vertreter ausgeschieden sind und gelten auch für die Angehörigen, Testamentsvollstrecker und Verwalter der betreffenden Personen;
 - (iv) Die genannten Entschädigungen werden nicht ausgezahlt, solange ein unabhängiger Rechtsvertreter der Gesellschaft nicht in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt hat, dass die Person, die eine Entschädigung verlangt, hierauf nach geltendem Recht einen Anspruch hat;
 - (v) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für die Kosten leisten, die bei der Verteidigung gegen Forderungen sowie in Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren anfallen gegen Personen, denen die Gesellschaft zur Zahlung von Entschädigungen gemäß Artikel 33(a) dieser Satzung verpflichtet ist; und
 - (vi) Die Gesellschaft kann den Anlageverwalter und alle Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und nach Maßgabe der im obigen Artikel 33(a) dargelegten Regelungen über Entschädigungsleistungen entschädigen.
- (b) Die Depotbank hat auf der Grundlage des Depotbankvertrags mit der Gesellschaft Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gesellschaft nach den Regelungen, zu den Bedingungen, mit den Ausnahmen und mit dem Recht auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur

Begleichung der entstandenen Kosten, soweit eine solche Entschädigung nicht bei einer ungerechtfertigten Nichterfüllung oder nicht sachgerechten Erfüllung der Pflichten der Depotbank geleistet wird.

- (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank haben das Recht, sich absolut auf eine von einem Mitglied oder dessen Vertreter abgegebene Erklärung hinsichtlich des Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder anderer Angaben des Mitglieds zu verlassen und haften nicht für Handlungen, die von einer von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt oder erduldet wurden, weil sie sich darauf verlassen haben, dass ein Dokument authentisch war und von den hierzu ermächtigten Parteien gesiegelt oder unterzeichnet wurde, noch in irgendeiner Weise für eine gefälschte oder unbefugt geleistete Unterschrift unter ein solches Dokument oder ein entsprechend gesiegeltes Dokument oder dafür, dass sie eine solche gefälschte oder unbefugt geleistete Unterschrift oder ein entsprechendes Siegel für rechtskräftig erklärt haben und danach handeln, sie sind jedoch berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die Unterschrift der betreffenden Person zu fordern, die von einem Banker, Broker oder einer anderen zuständigen Person überprüft werden oder in anderer Weise authentifiziert werden kann, um sie zufrieden zu stellen.
- (d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank haften nicht dafür, dass die Mitglieder die derzeit oder künftig geltenden Gesetze oder Verordnungen einhalten oder die Verfügungen, Anweisungen oder Urteile eines Gerichts befolgen oder Anträge, Ankündigungen oder ähnliche Maßnahmen (gleichgültig, ob mit oder ohne rechtsverbindliche Wirkung), die von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt bzw. getroffen werden könnten, die mit Regierungsgewalt handelt oder mit der Absicht, Regierungsgewalt auszuüben (ob gesetzmäßig oder anderweitig). Sollte es aus irgendeinem Grund unmöglich oder praktisch nicht durchführbar sein, eine der hier festgelegten Bestimmungen umzusetzen, so haften weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle oder die Depotbank dafür. Dieser Artikel entbindet die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank jedoch nicht von ihrer etwaigen Haftung aufgrund eines Säumnisses bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Verordnungen oder, in Bezug auf die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle, einer Verbindlichkeit, die gegebenenfalls aufgrund arglistiger Täuschung seitens der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle entsteht.
- (e) Um Zweifel auszuschließen: Kein Verwaltungsratsmitglied wird für Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds in die Haftung genommen.

34. **VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

- (a) Die Gesellschaft kann folgende Unterlagen vernichten:
 - (i) sämtliche Dividendenzahlungsanweisungen oder Antragsformulare für Zuteilungen von Anteilen oder diesbezügliche Änderungen oder Löschungen oder Mitteilungen über einen Namens- oder Adresswechsel zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ab dem Datum der Speicherung

der Zahlungsanweisung, des Antrags auf Änderung oder Löschung oder der Mitteilung durch die Gesellschaft;

- (ii) Übertragungsurkunden für Anteile, die irgendwann eingetragen worden sind, jederzeit nach Ablauf der Sechsjahresfrist ab dem Datum der Registrierung; und
- (iii) alle sonstigen Dokumente, auf deren Grundlage ein Eintrag ins Register erfolgt ist, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren nach dem erstmaligen Eintrag ins Register;

und es wird abschließend zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede somit vernichtete Übertragungsurkunde eine rechtskräftige und ordnungsgemäß eingetragene Urkunde war, und dass auch alle anderen oben genannten Dokumente, die auf diese Weise vernichtet werden, rechtskräftige Dokumente waren im Einklang mit den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft ausgewiesenen Einzelangaben, IMMER VORAUSGESETZT, dass:

- (i) die obigen Bestimmungen dieses Artikels nur für die Vernichtung von Dokumenten gelten, die nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen wegen Forderungen erforderlich war, vernichtet werden;
- (ii) in diesem Artikel nichts festgelegt ist, was die Gesellschaft verpflichten würde, diese Unterlagen früher als festgelegt zu vernichten, oder auf jeden Fall, wenn die oben unter (i) genannten Bedingungen nicht erfüllt werden; und
- (iii) alle Verweise auf die Vernichtung von Dokumenten in diesem Artikel auch die Entsorgung in jeder denkbaren Art und Weise einschließen.

35. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Verpflichtung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder vorschriftswidrig erklärt werden, so behalten die übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Verpflichtungen und Beschränkungen dieser Satzung dennoch in vollem Umfang ihre Gültigkeit und werden davon in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder außer Kraft gesetzt.

36. **ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft durch die Anteilhaber ist ohne die vorherige Genehmigung durch die Zentralbank ausgeschlossen.

Namen, Adressen und Beschreibungen der Zeichner

Im Namen und im Auftrag von
Fand Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Juristische Person

Im Namen und im Auftrag von
Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Juristische Person

Datiert am 16. Tag des Monats Oktober 2007

Für die Richtigkeit der obigen Unterschriften:

Bridie Lally
Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACTS 1963 bis 2012

- und -

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
(ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
VERORDNUNGEN VON 2011 IN IHRER
AKTUELLEN FASSUNG**

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

DER

**MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY
EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER
HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS**

ARTHUR COX
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2